



17. August 2007

## **LEITFADEN: ZUTEILUNGSREGELN 2008-2012**

**Informationen zur Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Zuteilung von Kohlendioxid-Emissionsberechtigungen in der Periode 2008-2012**

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung .....	4
2	Allgemeine Anforderungen .....	5
3	Übersicht über die Zuteilungsregeln des ZuG 2012 .....	8
4	Allgemeine Zuteilungsregeln.....	11
4.1	Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002 .....	11
4.1.1	Relevante Basisperiode.....	11
4.1.2	Energiewirtschaftliche Anlagen (§ 7 ZuG 2012).....	12
4.1.2.1	Allgemeine Regeln.....	12
4.1.2.2	Bestimmung der Emissionswerte und erforderliche Angaben im Antragsverfahren .....	12
4.1.3	Anlagen der Industrie (§ 6 ZuG 2012).....	15
4.1.3.1	Allgemeine Regeln.....	15
4.1.3.2	Zusätzliche Anlagen mit Tätigkeiten nach Anhang 1 TEHG (Erweiterung des Anwendungsbereichs in der zweiten Zuteilungsperiode) .....	16
4.1.4	Zuteilung für Kleinemittenten (§ 6 ZuG 2012) .....	17
4.2	Anlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2003.....	19
4.2.1	Standardauslastungsfaktoren (StAF) .....	20
4.2.2	Bestimmung der Emissionswerte.....	22
4.2.2.1	Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG ....	22
4.2.2.2	Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG .....	23
4.2.3	Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 und Anlagen mit Kapazitätserweiterungen zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 ZuG 2012) .....	24
4.2.3.1	Allgemeine Regeln.....	24
4.2.3.2	Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 Abs. 1 ZuG 2012).....	26
4.2.3.3	Anlagen mit Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 Abs. 2 ZuG 2012).....	27
4.2.4	Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 (§ 9 ZuG 2012) .....	30
5	Besondere Zuteilungsregeln.....	31

5.1	Härtefallregelungen.....	31
5.1.1	Unzumutbare Härte (§ 6 Abs. 6 ZuG 2012).....	31
5.1.2	Besondere Härtefallregelung (§ 12 ZuG 2012).....	34
5.2	Zuteilungsregeln für Anlagen, die Kuppelgas erzeugen oder verwerten (§ 11 ZuG 2012) .....	36
5.3	Einstellung des Betriebs von Anlagen (§ 10 ZuG 2012).....	38
5.3.1	Allgemeine Regel bei Betriebseinstellung.....	38
5.3.2	Faktische Betriebseinstellung vor Beginn der Zuteilungsperiode 2008-2012.....	38
5.3.3	Übertragung (§ 10 Abs. 4 ZuG 2012).....	40
5.3.4	Zusätzliche Berechtigungen bei Produktionsübernahme (§ 10 Abs. 6 ZuG 2012)...	40
5.3.5	Betriebseinstellung bei Insolvenz .....	41
5.4	Berücksichtigung von frühzeitigen Emissionsminderungen.....	42
5.4.1	Seit 01.01.2005 emissionshandelspflichtige Anlagen.....	42
5.4.2	Zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen .....	43
5.4.2.1	Anwendungsbereich .....	43
5.4.2.2	Berechnungsregel und -verfahren .....	44
6	Begriffe und Hinweise .....	46
7	Abkürzungsverzeichnis.....	49

## 1 EINLEITUNG

Am 01.01.2008 beginnt die zweite Periode des europäischen Kohlendioxid-Emissionshandelssystems. Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen erhalten auf Antrag für den Zeitraum 2008-2012 eine Zuteilung von Kohlendioxid-Emissionsberechtigungen auf Grundlage des Zuteilungsgesetzes 2012 (ZuG 2012). Einzelheiten des Antragsverfahrens regelt die Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012).

Mit dem vorliegenden Leitfaden „Zuteilungsregeln 2008-2012“ bietet die DEHSt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Leitfaden richtet sich vor allem an Anlagenbetreiber und Antragsteller. Er gibt eine Übersicht über die in Deutschland geltenden Zuteilungsregeln und soll eine sachgerechte Antragsstellung ermöglichen. Darüber hinaus werden die für den Zuteilungsantrag wesentlichen Angaben dargestellt. Er konzentriert sich auf die Regelungen des ZuG 2012 und der ZuV 2012, die für eine Beantragung von Emissionsberechtigungen relevant sind.

Die korrekte individuelle Einordnung der Anlage (Emissionshandelspflichtigkeit, Inbetriebnahme der Anlage und neuer Anlagenteile, Branchenzuordnung, Antragserfordernisse und Inanspruchnahme von Sonderregelungen) durch den Antragsteller ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragsstellung und -verifizierung.

In den Kapiteln 2 und 3 wird zunächst ein Überblick über die wichtigsten Eckpunkte und Voraussetzungen für das Antragsverfahren gegeben. Zur zielgerichteten Antragstellung dienen die in den Kapiteln 4 und 5 enthaltenen Erläuterungen zu den allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln. Im Kapitel 6 liefert der Leitfaden wichtige Hilfestellungen für das Verständnis von Begriffen.

Bei der Anwendung der Zuteilungsregeln treten ggf. weitere Fragen zum Verständnis der gesetzlichen Grundlagen auf. Falls diese nicht mit dem vorliegenden Leitfaden beantwortet werden können, werden sie neu zu stellen und zu entscheiden sein. Die DEHSt weist in diesem Zusammenhang auf ihre Homepage ([www.dehst.de](http://www.dehst.de)) hin, wo unter der Rubrik „FAQ“ regelmäßig diesbezügliche Fragen beantwortet werden.

## 2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

Vor Antragstellung ist festzustellen, ob die betreffende Anlage emissionshandelspflichtig ist. Die Entscheidung über die Emissionshandelspflichtigkeit einer bestimmten Anlage erfolgt nicht durch die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt. Vielmehr obliegt die Prüfung zur Emissionshandelspflichtigkeit einer Anlage zunächst dem Anlagenbetreiber selbst, da dieser eine dem TEHG unterfallende Anlage gemäß § 4 Abs. 7 TEHG der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen hat. Zweifelsfragen und Unklarheiten zur Emissionshandelspflicht einer Anlage sind daher zunächst mit der immissionsschutzrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde zu klären. Die DEHSt wird sich grundsätzlich nach den Einschätzungen dieser Behörde richten. Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in Zweifelsfällen wird die DEHSt bei individuellen Fragestellungen auf der Basis der von Betreibern oder Landesbehörden zur Verfügung gestellten Informationen allgemeine Hinweise zu den rechtlichen Grundlagen und Einschätzungen zur jeweiligen Anlagensituation geben.

Neben der grundsätzlichen Frage der Emissionshandelspflichtigkeit einer Anlage ist für die Zuteilung ein ordnungsgemäßer, d. h. insbesondere frist- und formgerechter Zuteilungsantrag Voraussetzung. Dieser ist mit den von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Formularen zu erstellen. Die Antragsangaben sind über das bereits aus der Emissionsberichterstattung und der Datenerhebung nach der Datenerhebungsverordnung 2012 (DEV 2012) bekannte Formular-Management-System (FMS) anzugeben. Nach der ggf. erforderlichen Verifizierung durch eine sachverständige Stelle ist der Zuteilungsantrag zu generieren, mit Hilfe der Signaturkarte elektronisch zu signieren und der DEHSt über die Virtuelle Poststelle (VPS) zu übersenden.

Eine Besonderheit der elektronischen Antragstellung besteht für

- Anlagenbetreiber, die eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen erhalten, wenn sie durch die DEHSt zur Korrektur ihrer nach DEV 2012 mitgeteilten Daten aufgefordert werden,
- Anlagenbetreiber, deren Anlage neu emissionshandelspflichtig ist (zum erweiterten Anwendungsbereich des TEHG vgl. geänderten Anhang 1 TEHG), und
- Anlagen, die zwar bereits in der ersten Zuteilungsperiode 2005-2007 emissionshandelspflichtig waren, für die in der ersten Zuteilungsperiode jedoch kein Zuteilungsantrag gestellt wurde.

In diesen Fällen müssen die Daten über zwei technisch voneinander getrennte FMS-Anwendungen eingegeben werden:

- die Software mit den Formularen für die Datenerhebung nach DEV 2012 und
- die Software mit den Formularen zu den übrigen zuteilungsrelevanten Angaben

Die technische Trennung beider Anwendungen führt dazu, dass die Datensätze (XML-Dateien) getrennt voneinander erzeugt und versandt werden können.

Unter Berücksichtigung des engen zeitlichen Rahmens sollten Anlagenbetreiber, die von der DEHSt zur Korrektur ihrer nach DEV 2012 mitgeteilten Daten aufgefordert werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und ihre in der „DEV-Software“ geänderten Daten **vor** dem eigentlichen Zuteilungsantrag an die DEHSt übermitteln.

Betreiber, die für ihre Anlage erstmals einen Zuteilungsantrag stellen, müssen dagegen die getrennt erzeugten Datensätze **gemeinsam** an die DEHSt übermitteln (vgl. Kapitel 4.1.3.2). Insbesondere Betreiber von Anlagen, die noch im Verlauf des Jahres 2007 in Betrieb gehen, sind verpflichtet (neben der Antragstellung für das laufende Kalenderjahr) auch fristgerecht einen Antrag für die kommende Zuteilungsperiode zu stellen; denn die in § 14 Abs. 1 ZuG 2012 genannte Antragsfrist (drei Monate nach Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung) gilt für alle Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2007.

Eine detaillierte Beschreibung des FMS findet sich im Handbuch für Betreiber und sachverständige Stellen „Software für die Antragstellung nach dem Zuteilungsgesetz 2012“, das auf der Homepage der DEHSt demnächst veröffentlicht wird. Dort finden sich ebenfalls Erläuterungen zur VPS und zur elektronischen Signatur.

Grundsätzlich müssen alle Angaben im Zuteilungsantrag durch eine vom Umweltbundesamt bekannt gegebene sachverständige Stelle verifiziert werden. Entbehrlich ist die Verifizierung lediglich, wenn für den Zuteilungsantrag nur noch Angaben zum Datum der Inbetriebnahme der Anlage und - soweit erfolgt - der letztmaligen Kapazitätsänderung in den Jahren 2000 bis 2002 erforderlich sind. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verifizierung ergeben sich aus § 20 ZuV 2012, der „Prüfungsrichtlinie zur Verifizierung von Datenmitteilungen nach DEV 2012“, und den „Ergänzenden Hinweisen“, welche auf der Homepage der DEHSt demnächst veröffentlicht werden.

Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der Software können die Zuteilungsanträge bis zum Ende der Antragsfrist drei Monate nach Inkrafttreten der ZuV 2012 bei der DEHSt elektronisch eingereicht werden. Für Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen ab dem 01.01.2008 muss der Zuteilungsantrag spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gestellt werden. Eine entsprechende Ergänzung des Leitfadens ist für das erste Quartal 2008 vorgesehen.

In Ausnahmefällen unter den in § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ZuG 2012 genannten Voraussetzungen kann die DEHSt historische Daten ändern und dabei den Betreiber zur Korrektur oder zur Nachreichung von Daten auffordern. Von Anlagenbetreibern unaufgefordert geänderte oder korrigierte Daten aus der Vergangenheit können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen an einen Zuteilungsantrag bestimmen sich nach der Rechtsgrundlage, auf deren Basis die Zuteilung beantragt wird. Auf die wesentlichen fallgruppenspezifischen Anforderungen wird in den nachfolgenden Kapiteln detailliert, aber ohne den Anspruch auf Vollständigkeit, eingegangen.

Die DEHSt weist darauf hin, dass es in den Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob hinsichtlich des Hauptantrages alle Voraussetzungen erfüllt sind und eine entsprechende Zuteilung erfolgen kann (z. B. als Kleinemittent oder bei einer beantragten Zuteilung als Härtefall), zur Vermeidung von Nachteilen sinnvoll sein kann, einen **Hilfsantrag** zu stellen. Ferner weist die DEHSt nachdrücklich darauf hin, dass jede Antragstellung eine Angabe der nach den entsprechenden Zuteilungsnormen notwendigen Daten erfordert. Jeder Antrag enthält eine bestimmte Kombination an Zuteilungsnormen, für die jeweils die notwendigen Daten vom Antragsteller zu liefern sind. Daten, die in Hauptanträgen enthalten sind, werden nicht automatisch in ggf. parallel gestellte Hilfsanträge „hineingelesen“, ebenso wenig werden Daten aus Hilfsanträgen automatisch in die Hauptanträge übernommen. Hilfsanträge sind grundsätzlich als eigenständige Anträge zu stellen (separate XML-Datei).

Die Antragsteller müssen im Falle von Hilfsanträgen deutlich machen, welchen Antrag sie als Haupt- und welchen sie als Hilfsantrag stellen möchten. Die Antragshierarchie soll in einem gesonderten Dokument festgehalten werden. In der dort genannten Reihenfolge werden die Anträge von der DEHSt geprüft. Der erste in dieser Reihenfolge zuteilungsfähige Antrag wird von der DEHSt beschieden. Die DEHSt wird keine Prüfung der für den Anlagenbetreiber günstigsten Antragskonstellation durchführen; diese Prüfung liegt vielmehr in der Verantwortung der Betreiber.

### 3 ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUTEILUNGSREGELN DES ZUG 2012

Die Regeln für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen sind im ZuG 2012 und in der ZuV 2012 für Deutschland rechtsverbindlich festgelegt. Die anzuwendenden Zuteilungsregeln ergeben sich grundsätzlich aus dem Jahr der Inbetriebnahme einer Anlage oder einer Kapazitätserweiterung. Im ZuG 2012 werden drei Zeiträume der Inbetriebnahme unterschieden:

- **bis zum 31.12.2002**

Die Zuteilung für bestehende Industrieanlagen und Kleinemittenten der Energiewirtschaft wird in § 6 ZuG 2012 geregelt; Energieanlagen, die keine Kleinemittenten sind, erhalten eine Zuteilung nach § 7 ZuG 2012.

- **zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007**

Alle Anlagen mit Inbetriebnahme in diesem Zeitraum oder Anlagen mit Kapazitätserweiterungen in diesem Zeitraum erhalten eine Zuteilung entsprechend § 8 ZuG 2012.

- **ab dem 01.01.2008**

Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen erhalten Zuteilungen nach § 9 ZuG 2012.

Die Zuteilung erfolgt nach zwei Grundregeln:

1. **Grandfathering**

Industrieanlagen nach Anhang 1 Ziffern VI bis XVIII TEHG sowie Kleinemittenten der Energiewirtschaft (Anhang 1 Ziffern I bis V TEHG) erhalten eine Zuteilung auf Grundlage ihrer durchschnittlichen **historischen Emissionen**.

2. **Benchmarking**

Die Zuteilung errechnet sich für alle Energieanlagen (mit Ausnahme von Kleinemittenten sowie Anlagen und Kapazitätserweiterungen ab dem 01.01.2003) aus der durchschnittlichen **historischen Produktion** der Anlage und den produktspezifischen Emissionswerten. Für Anlagen und Kapazitätserweiterungen ab dem 01.01.2003 errechnet sich die Zuteilung aus dem jeweils für die Anlage geltenden **Standardauslastungsfaktor (StaF)**, der **Produktkapazität** und einem **produktspezifischen Emissionswert** (vgl. Abbildung 1).

Ausschlaggebend für die hiernach maßgebliche Einordnung als Industrieanlage oder als Anlage der Energiewirtschaft ist die für die Anlage aufgrund ihrer immissionsschutzrechtlichen

Genehmigung geltende Haupttätigkeit oder bei Fällen, in denen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 TEHG nur der Anlagenteil, nicht aber die Haupttätigkeit emissionshandelspflichtig ist, die gesondert immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeit des Anlagenteils. Zu den Industrieanlagen der Tätigkeiten VI bis XVIII zählen auch die mit einer derartigen Anlage zusammen genehmigten Energieteile.



Abbildung 1: Zuordnung der Zuteilungsregeln Benchmarking und Grandfathering auf Anlagengruppen

Gegenüber der Zuteilungsperiode 2005-2007 ergeben sich mit dem ZuG 2012 neben den bereits genannten Änderungen einige grundsätzliche Modifikationen der Zuteilungsregeln:

- Mit Ausnahme der im ZuG 2012 ausdrücklich genannten Fälle sind die Regelungen des ZuG 2007 durch die Regelungen des ZuG 2012 ersetzt. Bereits in der ersten Zuteilungsperiode nachgewiesene **frühzeitige Emissionsminderungen** werden weiterhin anerkannt, bei Industrieanlagen auf Antrag und bei Energieanlagen ohne erneuten Antrag. Anlagen, die aufgrund der Erweiterung des Anhangs 1 TEHG neu emissionshandelspflichtig werden, können die Regelungen des § 12 Abs. 1-4 ZuG 2007 jetzt geltend machen.
- Der **Erfüllungsfaktor** (EF) beträgt 0,9875 und gilt ausschließlich für Industrieanlagen, die keine Kleinemittenten und bis zum 31.12.2002 in Betrieb gegangen sind.
- Energieanlagen, die keine Kleinemittenten und bis zum 31.12.2007 in Betrieb gegangen sind, unterliegen einer **anteiligen Kürzung** (AK), deren Höhe sich nach der individuellen Anlageneffizienz richtet und die die Einhaltung der Gesamtmenge der zuteilbaren Emissionsberechtigungen sicherstellt. Die Höhe der anteiligen Kürzung kann somit erst bei Vorliegen aller Zuteilungsanträge ermittelt werden.

- **Kleinemittenten aller Tätigkeiten** erhalten bei einer Zuteilung auf Basis ihrer historischen Emissionen keinen Erfüllungsfaktor und keine anteilige Kürzung.
- **Standardauslastungen** treten an die Stelle individueller Auslastungsprognosen.
- „Prozessbedingte Emissionen“ werden nicht gesondert ausgewiesen.
- Knapp 10 Prozent der insgesamt zu vergebenden Emissionsberechtigungen werden veräußert. Das **Budget zur Veräußerung** wird durch eine reduzierte Zuteilung für das Produkt Strom bereitgestellt. Die Höhe des Kürzungsfaktors aufgrund der Veräußerung ( $KF_{\text{ver}}$ ) kann erst bei Vorliegen sämtlicher Zuteilungsanträge ermittelt werden.

In Abbildung 2 sind die grundlegenden Regeln des ZuG 2012 dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist die Darstellung vereinfacht und beinhaltet keine besonderen Zuteilungsregeln.

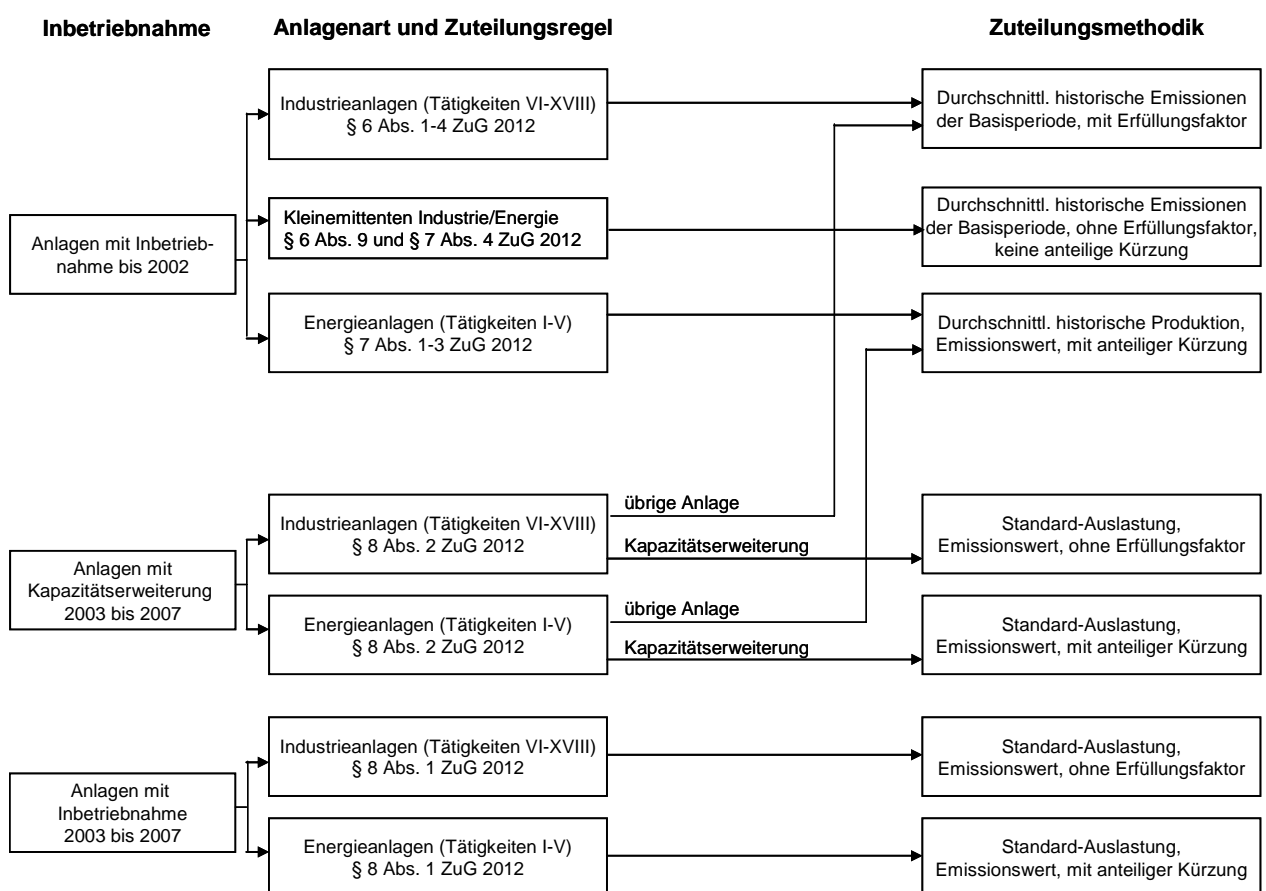


Abbildung 2: Übersicht über die grundlegenden Zuteilungsregeln des ZuG 2012

## 4 ALLGEMEINE ZUTEILUNGSREGELN

Im Folgenden wird ein Überblick über die allgemeinen Zuteilungsregeln gegeben. Dieser umfasst eine Darstellung der wesentlichen Regelungen des ZuG 2012 in Verbindung mit der ZuV 2012, auf deren Basis die Zuteilung von Emissionsberechtigungen erfolgt. Neben Erläuterungen zu den einzelnen Zuteilungsregeln werden auch die Angaben und Unterlagen benannt, die mit dem Zuteilungsantrag geliefert werden müssen. Darüber hinausgehende, besondere Zuteilungsregeln werden in Kapitel 5 umfassend dargestellt.

### 4.1 Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002

#### 4.1.1 Relevante Basisperiode

Für emissionshandelspflichtige Anlagen, die bis zum 31.12.2002 in Betrieb gegangen sind, ist für die Bestimmung der Zuteilungsmenge die jeweilige Basisperiode entscheidend. Die Zuteilungsmenge errechnet sich auf Grundlage der durchschnittlichen jährlichen Produktions- (bei Energieanlagen) oder Emissionsmenge (bei Industrieanlagen) der Anlage in der jeweiligen Basisperiode.

Die Basisperiode richtet sich nach dem Inbetriebnahmejahr der Anlage. Sofern die Kapazität der Anlage bis zum 31.12.2002 verändert wurde, ist das Jahr, in dem letztmalig eine Kapazitätsänderung erfolgte, für die Bestimmung der Basisperiode entscheidend. Diese ergibt sich entsprechend Tabelle 1.

Tabelle 1: Basisperioden in Abhängigkeit vom Jahr der Inbetriebnahme oder der letzten Kapazitätsänderung

Inbetriebnahme oder Kapazitätsänderung bis ...	Zugeordnete Basisperiode	Anzahl der Jahre der Basisperiode
31.12.1999	01.01.2000 - 31.12.2005	6
31.12.2000	01.01.2001 - 31.12.2005	5
31.12.2001	01.01.2002 - 31.12.2005	4
31.12.2002	01.01.2003 - 31.12.2005	3

## 4.1.2 Energiewirtschaftliche Anlagen (§ 7 ZuG 2012)

### 4.1.2.1 Allgemeine Regeln

Anlagen der Energiewirtschaft (Tätigkeiten I bis V nach Anhang 1 TEHG einschließlich gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 TEHG selbständig emissionshandlungspflichtige energiewirtschaftliche Anlagenteile von Anlagen, die nicht in Anhang 1 TEHG aufgeführt sind) mit durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxidemissionen von mehr als 25.000 t und Inbetriebnahme vor 2003 erhalten auf Antrag eine Zuteilung auf Grundlage ihrer durchschnittlichen jährlichen Produktionsmenge in der Basisperiode (vgl. Kapitel 4.1.1) und produktspezifischer Emissionswerte (vgl. Formel 1).

**Formel 1: Zuteilung pro Jahr =  $\bar{\text{Produktion}}_{\text{Basisperiode}} \times \text{Emissionswert}$**

Formel 1 gilt für die Zuteilung vor Anwendung einer anteiligen Kürzung nach § 4 Abs. 3 ZuG 2012 und vor der Anwendung des Kürzungsfaktors  $KF_{\text{Ver}}$  nach § 20 ZuG 2012.

Betrugen die durchschnittlichen Emissionen der Anlage in der Basisperiode 25.000 t/a oder weniger, erfolgt die Zuteilung hingegen nach einer nur für Kleinemittenten der Industrie und Energiewirtschaft geltenden Regelung (vgl. Kapitel 4.1.4).

### 4.1.2.2 Bestimmung der Emissionswerte und erforderliche Angaben im Antragsverfahren

Emissionswerte beziehen sich grundsätzlich auf die in einer Anlage hergestellten Produkte. Tabelle 2 stellt die in Anhang 3 ZuG 2012 für Energieanlagen definierten Produkte und Emissionswerte dar.

Tabelle 2: Produkte und zugeordnete Emissionswerte in Abhängigkeit von den eingesetzten Brennstoffen

Produktbezeichnung	Emissionswert	Geltungsbereich Brennstoffe
Strom	365 g/kWh	Gase
	750 g/kWh	feste und flüssige Brennstoffe sowie Synthesegas aus der Kohlevergasung
Wärme	225 g/kWh	Gase
	345 g/kWh	feste und flüssige Brennstoffe sowie Synthesegas aus der Kohlevergasung
Wellenarbeit (Antrieb von Arbeitsmaschinen)	530 g/kWh	alle Brennstoffe

Für jedes in einer Anlage hergestellte Produkt wird ein Emissionswert festgelegt. Hierbei sind bei Anlagen der Tätigkeiten I bis III nach Anhang 1 TEHG die in der Anlage eingesetzten Brennstoffe zu berücksichtigen. Dies erfolgt, indem die in den Jahren 2005 und 2006 in der Anlage eingesetzten Brennstoffe entsprechend ihren jeweiligen Anteilen (Brennstoffenergie) an der eingesetzten Gesamtbrennstoffenergie in die Bildung eines **Mischemissionswerts** gemäß Anhang 1 ZuG 2012 Formel 4 einfließen (vgl. § 7 Abs. 2 ZuG 2012 und § 11 ZuV 2012). Wurden beispielsweise in einer Anlage je zur Hälfte - bezogen auf die eingesetzte Brennstoffenergie - Erdgas und Steinkohle eingesetzt, so ergibt sich für das Produkt Strom ein Mischemissionswert von 557,5 g/kWh  $((365+750)/2 \text{ g/kWh})$ .

Dies gilt nach § 7 Abs. 2 ZuG 2012 grundsätzlich auch dann, wenn in den Jahren 2005 und 2006 **lediglich ein Brennstoff** eingesetzt wurde. Auch in diesem Fall ist für die Bestimmung des Emissionswertes der tatsächliche Brennstoffeinsatz maßgeblich.

Nach Anhang 3 Teil A I ZuG 2012 und § 11 Abs. 1 ZuV 2012 wird allen gasförmigen Brennstoffen (mit Ausnahme von Synthesegas aus der Kohlevergasung) der Emissionswert für „Gas“ zugeordnet. Alle anderen Brennstoffe (feste und flüssige sowie Synthesegas aus der Kohlevergasung) erhalten den höheren Emissionswert - 750 g/kWh für das Produkt Strom, 345 g/kWh für das Produkt Wärme.

Falls **Wasserstoff oder andere Brennstoffe (z. B. reine Biomasse)**, die nicht zu einer Emission von CO<sub>2</sub> aus der Verbrennung fossiler Energieträger führen, in den Jahren 2005 und 2006 eingesetzt wurden, diese Stoffströme jedoch nicht in den Emissionsberichten mitgeteilt wurden, so sind zu diesen Brennstoffen die Einsatzmengen sowie Heizwerte im entsprechenden

FMS-Formular anzugeben. Gleiches gilt, wenn bei der Emissionsberichterstattung die Emissionen auf Basis des Kohlenstoffgehalts eines Brennstoffs ermittelt wurden und der DEHSt keine Angaben zum unteren Heizwert vorliegen. Ohne diese Angaben ist die Bestimmung des Mischemissionswertes nicht möglich.

Für die Berechnung der anteiligen Kürzung bei Energieanlagen werden nach § 4 Abs. 3 ZuG 2012 Angaben zur Produktion und Emission in einem Referenzjahr zugrunde gelegt. Hierbei ist der Effizienzstandard die entscheidende Größe. Er berechnet sich gemäß Formel 3 von Anhang 5 ZuG 2012 aus den Brennstoffen, die in einer Anlage im Referenzjahr eingesetzt wurden, den Produktionsmengen der einzelnen Produkte sowie den Emissionen der Anlage im Referenzjahr. Das Referenzjahr für diese Berechnungen ist für alle Anlagen, die bis zum 31.12.2004 in Betrieb gegangen sind, das Jahr 2005.

Die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag nach § 7 ZuG 2012 i. V. m. § 13 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
<b>1. Stammdaten</b> der Anlage, insbesondere das Inbetriebnahmedatum.
<b>2. Kapazitäten der Produkte</b> der Anlage.
<b>3. Jährliche Produktionsmengen</b> der Anlage in der Basisperiode. Dies gilt auch, wenn die Anlage nach dem 31.12.2002 erweitert wurde.
<b>4.</b> Die in der Anlage mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002 in den Jahren 2005 und 2006 <b>eingesetzten Brennstoffe</b> , deren <b>Aktivitätsraten, Emissionsfaktoren, unteren Heizwerte</b> und die <b>Anteile des biogenen Kohlenstoffes am Gesamtkohlenstoffgehalt</b> , soweit diese Angaben der DEHSt aus den Emissionsberichten noch nicht vorliegen. Dies gilt z. B. für Brennstoffe, die nicht zu einer Emission von CO <sub>2</sub> aus der Verbrennung fossiler Energieträger führen, sofern diese nicht in den Emissionsberichten 2005 und 2006 enthalten waren.
Fallspezifische Angaben
<b>5.</b> Datum der letzten Kapazitätsänderung, sofern im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 die Kapazität erweitert oder verringert wurde.
<b>6.</b> Angaben zu § 10 Abs. 5 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 5.3.2).

## 4.1.3 Anlagen der Industrie (§ 6 ZuG 2012)

### 4.1.3.1 Allgemeine Regeln

Für Anlagen der Industrie (Tätigkeiten VI bis XVIII nach Anhang 1 TEHG) mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002 werden auf Antrag Emissionsberechtigungen auf Grundlage ihrer durchschnittlichen jährlichen Emissionen in der für sie geltenden Basisperiode (vgl. Kapitel 4.1.1) zugeteilt. Ein Erfüllungsfaktor von 0,9875 findet Anwendung (vgl. Formel 2).

**Formel 2: Zuteilung pro Jahr =  $\bar{\text{Kohlendioxidemissionen}}_{\text{Basisperiode}} \times \text{Erfüllungsfaktor}$**

Die erforderlichen Angaben für einen Zuteilungsantrag nach § 6 ZuG 2012 sind in nachfolgender Übersicht aufgeführt. Die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxidemissionen liegen bereits durch die Zuteilungsanträge der ersten Zuteilungsperiode, die Mitteilung nach der Datenerhebungsverordnung 2012 und durch die Emissionsberichte vor und müssen daher nicht erneut angegeben werden.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag nach § 6 ZuG 2012 i. V. m. § 12 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
<b>1. Stammdaten</b> der Anlage, insbesondere das Inbetriebnahmedatum.
Fallspezifische Angaben
<b>2.</b> Datum der letzten Kapazitätsänderung, sofern im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 die Kapazität erweitert oder verringert wurde.
<b>3.</b> Angaben zu § 10 Abs. 5 ZuG 2012 (vgl. Betriebseinstellung, Kapitel 5.3.2).

Falls das Inbetriebnahmedatum von der Angabe in der ersten Zuteilungsperiode abweicht, muss der Antragsteller das korrigierte Inbetriebnahmedatum durch geeignete Dokumente belegen. Eine Verifizierung ist für diese Änderung nicht erforderlich.

#### **4.1.3.2 Zusätzliche Anlagen mit Tätigkeiten nach Anhang 1 TEHG (Erweiterung des Anwendungsbereichs in der zweiten Zuteilungsperiode)**

Anlagen, die wegen der Änderung des Anhangs 1 TEHG in der zweiten Zuteilungsperiode erstmals am Emissionshandel teilnehmen, müssen zusätzlich zu den in der Übersicht in Kapitel 4.1.3.1 genannten Daten **weitere Daten** liefern. Hierbei handelt es sich um Anlagen gem. Ziffer IX a, IX b, XII a, XVI, XVII und XVIII Anhang 1 TEHG sowie um einige Anlagen mit der Tätigkeit XIII Anhang 1 TEHG.

Sofern Teile dieser Anlagen aufgrund ihrer Tätigkeit bereits in der 1. Zuteilungsperiode emissionshandelspflichtig waren, sind **nur die Daten für den neu hinzukommenden Anlagenteil** zu liefern. Für den bereits emissionshandelspflichtigen Anlagenteil liegen die Daten der DEHSt zum Teil vor. Für diese Angaben gilt § 6 Abs. 5 ZuG 2012 entsprechend. Somit gelten für diesen bereits in der Vergangenheit emissionshandelspflichtigen Anlagenteil die hier erläuterten Antragserfordernisse für Industrieanlagen. Für den neu hinzukommenden Anlagenteil gelten nachfolgend erläuterte Regelungen. Um Missverständnisse zur Anlagenabgrenzung für diese Anlagen zu vermeiden, sollte eine ausführliche Anlagenbeschreibung dem Antrag auf Zuteilung von Emissionsberechtigungen beigelegt werden.

Einige Anlagenbetreiber haben bereits die historischen Daten der Anlage mit der Datenmitteilung gemäß DEV 2012 gemeldet. Diese Betreiber können sich im Antrag ausdrücklich auf die bereits gemeldeten Daten beziehen. Somit sind nur noch die in Kapitel 4.1.3.1 und Kapitel 4.2 ff. genannten zusätzlichen Daten nachzureichen.

Sofern die historischen Daten der Anlage mit der Datenmitteilung gemäß DEV 2012 nicht gemeldet wurden, sind diese unter Berücksichtigung der entsprechend geltenden Basisperiode (vgl. Kapitel 4.1.1) unter Verwendung der Software anzugeben, die für die Datenmitteilung DEV 2012 bereitgestellt wurde und die auch für die jetzige Antragstellung auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de) zur Verfügung steht. **Zusätzlich** ist ein Antrag auf Zuteilung, wie in diesem Leitfaden beschrieben, zu stellen. Es sind somit zwei XML-Dateien an die DEHSt zu übermitteln.

Um eine Einstufung der Anlage gemäß § 10 Abs. 5 ZuG 2012 (Einstellung des Betriebs von Anlagen) vornehmen zu können, sind, sofern die Kohlendioxidemissionen des Jahres 2005

weniger als 50 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2000–2004 betragen, zusätzlich die Kohlendioxidemissionen des Jahres 2006 anzugeben (vgl. § 12 Abs. 2 ZuV 2012).

Die somit für zusätzliche Anlagen aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs des TEHG erforderlichen Angaben sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag nach § 6 ZuG 2012 i. V. m. § 12 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
<b>1. Stammdaten</b> der Anlage, insbesondere das Inbetriebnahmedatum.
<b>2. Sofern nicht im Rahmen der Datenmitteilung nach DEV 2012 geliefert:</b> Die nach Abschnitt 2 ZuV 2012 für die Berechnung der jährlichen Kohlendioxidemissionen in der Basisperiode erforderlichen Daten.
Fallspezifische Angaben
<b>3.</b> Datum der letzten Kapazitätsänderung, sofern im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 die Kapazität der Anlage erweitert oder verringert wurde.
<b>4.</b> Die nach Abschnitt 2 ZuV 2012 für die Berechnung der Kohlendioxidemissionen des Jahres 2006 erforderlichen Angaben, sofern die Kohlendioxidemissionen im Jahr 2005 weniger als 50 Prozent des Jahresdurchschnitts aus den Kohlendioxidemissionen der Jahre 2000 - 2004 betragen.

#### 4.1.4 Zuteilung für Kleinemittenten (§ 6 ZuG 2012)

Anlagen der Industrie und der Energiewirtschaft mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002, deren durchschnittliche jährliche Kohlendioxidemissionen in der für sie geltenden Basisperiode (vgl. Kapitel 4.1.1) **25.000 t nicht überschreiten**, sind Kleinemittenten. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Anlage um einen Kleinemittenten handelt, sind die Kohlendioxidemissionen aus Kapazitätserweiterungen der Jahre 2003 bis 2005 mit zu berücksichtigen. Anlagen im Sinne des § 11 ZuG 2012 (Kuppelgas verwertende oder erzeugende Anlagen) unterfallen nicht der Kleinemittentenregelung (vgl. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 ZuG 2012).

Bei der **Einstufung einer Energieanlage als Kleinemittent** hat ein Antragsteller insbesondere wegen der Umstellung der Berechnungsgrößen beim Grandfathering auf einheitliche Stoffwerte (vgl. § 13 Nr. 1 ZuG 2012 i. V. m. § 4 Abs. 1 ZuV 2012) genau zu prüfen, ob die Emissionsschwelle 25.000 t von seiner Anlage überschritten wird. In Zweifelsfällen kann es für den Betreiber zur Vermeidung von Nachteilen bei der Zuteilung sinnvoll sein, einen **Hilfsantrag** zu stellen (vgl. Kapitel 2). So kann in dem Fall, dass die Energieanlage entgegen der Erwartung des Betreibers

kein Kleinemittent ist und folglich unter die Regelungen nach § 7 Abs. 1 ZuG 2012 fällt, dennoch eine Zuteilung erfolgen.

**Für eine Zuteilung als Kleinemittent ist immer ein Zuteilungsantrag nach § 6 Abs. 1 ZuG 2012 zu stellen. Dies gilt gleichermaßen für Industrie- und Energieanlagen.** Energieanlagen, die Kleinemittenten sind, erhalten gemäß § 7 Abs. 4 ZuG 2012 eine Zuteilung nach § 6 ZuG 2012 ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors. Bei einer Kapazitätserweiterung ab dem 01.01.2003 müssen Kleinemittenten einen Antrag auf Zuteilung gem. § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ZuG 2012 stellen.

Kleinemittenten erhalten eine Zuteilung entsprechend dem jährlichen Durchschnitt ihrer Kohlendioxidemissionen in der Basisperiode ohne Anwendung des Erfüllungsfaktors oder einer anteiligen Kürzung (vgl. Formel 3).

**Formel 3: Zuteilung pro Jahr =  $\bar{\text{Kohlendioxidemissionen}}_{\text{Basisperiode}}$**

Die erforderlichen Angaben im Zuteilungsantrag sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag bei Kleinemittenten nach § 6 ZuG 2012 i. V. m. § 12 ZuV 2012

<b>Grundsätzlich erforderliche Angaben</b>
<b>1. Stammdaten</b> der Anlage, insbesondere das Inbetriebnahmedatum.
<b>Fallspezifische Angaben</b>
<b>2.</b> Sofern im Zeitraum vom 01.01.2000 bis zum 31.12.2002 die Kapazität erweitert oder verringert wurde, das Datum der letzten Kapazitätsänderung.
<b>3.</b> Bei Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 10 ZuG 2012 (zusätzliche Anlagen nach Anhang 1 TEHG) siehe Übersicht in Kapitel 4.1.3.2 zu „Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag“.

## 4.2 Anlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2003

Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 und Anlagen mit Kapazitätserweiterungen im gleichen Zeitraum erhalten auf Antrag eine Zuteilung nach § 8 ZuG 2012. Anlagen und Kapazitätserweiterungen, die ab dem 01.01.2008 in Betrieb gehen, erhalten eine Zuteilung entsprechend § 9 ZuG 2012.

Für alle Kapazitäten, die ab dem 01.01.2003 in Betrieb gegangen sind, gilt, dass diese eine Zuteilung gemäß dem Produkt aus Kapazität, Standardauslastungsfaktor (vgl. Kapitel 4.2.1) und Emissionswert (vgl. Kapitel 4.2.2) erhalten (vgl. Formel 4).

**Formel 4: Zuteilung pro Jahr = Kapazität x Standardauslastungsfaktor x Emissionswert**

Bei einer Zuteilung auf Basis des § 8 ZuG 2012 wird bei Energieanlagen die anteilige Kürzung sowie ggf. der auf das Produkt Strom bezogene Kürzungsfaktor  $KF_{\text{Ver}}$  berücksichtigt.

Für Anlagen oder Kapazitätserweiterungen ab 01.01.2003 gilt hinsichtlich der Zuordnung von Emissionswerten und Vollbenutzungsstunden folgende Besonderheit: Sofern diese Anlagen/Kapazitätserweiterungen als **gemeinsame Anlage** aus mehreren, ansonsten selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, gelten die Zuordnungen von Emissionswerten und Vollbenutzungsstunden für jede ab 2003 in Betrieb gegangene Teilanlage und deren Produkte gesondert (vgl. Anhang 3 Teil B II sowie Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012). Daraus folgt, dass nur für diejenigen Teilanlagen mit Inbetriebnahme ab 2003 eine getrennte Zuordnung möglich ist, die zusammen eine gemeinsame Anlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV bilden. Die Betrachtung von Teilanlagen ist bei Kapazitätserweiterungen nicht möglich für den alten Anlagenbestand, der vor 2003 in Betrieb gegangen ist.

Eine Anlage gilt als gemeinsame Anlage, wenn sie aus selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, die der gleichen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG zuzuordnen sind und für die in Anhang 1 TEHG ein Schwellenwert für die Emissionshandelspflicht der Haupttätigkeit festgelegt ist. Ein Beispiel für eine gemeinsame Anlage ist ein Kraftwerk, das aus mehreren selbständig genehmigungsbedürftigen Verbrennungseinrichtungen besteht. Dagegen ist beispielsweise eine aus verschiedenen selbständig genehmigungsbedürftigen Anlagenteilen -

u. a. einem Kraftwerk - bestehende Anlage mit der Haupttätigkeit VI, VII, VIII oder XV nicht als gemeinsame Anlage zu betrachten.

Die für die Zuteilung nach §§ 8 und 9 ZuG 2012 relevanten Regeln und Größen sind Gegenstand der folgenden Kapitel.

#### 4.2.1 Standardauslastungsfaktoren (StAF)

Im Gegensatz zum ZuG 2007, das bei Neuanlagen und neuen Bestandsanlagen eine Prognose künftiger Auslastungen als Zuteilungsgrundlage vorsah, ist die Auslastung von Anlagen und Kapazitäten, die ab 01.01.2003 in Betrieb gegangen sind, in Anhang 4 I ZuG 2012 standardisiert festgelegt. Bei gemeinsamen Anlagen sind die im Anhang 4 I ZuG 2012 genannten Vollbenutzungsstunden, wie auch die Emissionswerte und Kapazitäten, für jede selbständig genehmigungsbedürftige Teilanlage gesondert anzuwenden (vgl. Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012).

Zur Bestimmung des Standardauslastungsfaktors ist es zunächst erforderlich, die für die jeweilige Anlage maßgebliche Tätigkeit nach Anhang 4 I ZuG 2012 eindeutig festzulegen. Sofern die Tätigkeit durch den Abnehmer der Anlage bestimmt ist, ist der Hauptabnehmer maßgeblich (vgl. Anhang 4 II Nr. 6 ZuG 2012). Als Abnehmer gelten nur diejenigen, die **unmittelbar** von der emissionshandlungspflichtigen Anlage ein Produkt abnehmen. Nachgelagerte Abnahmestrukturen, z. B. industrielle Abnehmer, die Wärme aus einem Fernwärmenetz beziehen, sind nicht zu berücksichtigen. In der Tabelle in Anhang 4 I ZuG 2012 sind den einzelnen Tätigkeiten **Vollbenutzungsstunden** pro Jahr zugeordnet.

Für die Abgrenzung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Kondensationskraftwerken gilt, dass Kraftwerke auch dann als Kondensationskraftwerke einzustufen sind, wenn das Verhältnis der Kapazität der Wärmeenergie zur maximal möglichen Brennstoffwärme weniger als 0,1 beträgt (vgl. Anhang 4 II Nr. 5 ZuG 2012).

Der StAF berechnet sich als Quotient aus den **Vollbenutzungsstunden** nach Anhang 4 I ZuG 2012 und den **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 7 ZuG 2012). Die **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr betragen in der Regel 8.760 Stunden. Liegt für eine Anlage jedoch eine Beschränkung der **maximalen Vollbenutzungsstunden** vor, ist deren maximale Anzahl ausschlaggebend. Liegt eine Beschränkung der maximalen Produktionsmenge vor, die unterhalb der genehmigten Kapazität liegt, so ist diese (wie unter

Anhang 4 II Nr. 1 ZuG 2012 beschrieben) in eine äquivalente Anzahl **maximaler Vollbenutzungsstunden** umzurechnen.

Die **maximalen Vollbenutzungsstunden** pro Jahr können durch genehmigungsrechtliche oder produktionsbezogene Beschränkungen begrenzt sein:

- Beschränkungen der maximalen Volllaststunden im Genehmigungsbescheid,
- Beschränkungen des maximalen Produktoutputs im Genehmigungsbescheid etc.
- technisch begrenztes Durchsatzvolumen.

Wird die tatsächlich mögliche Produktionsmenge nicht erreicht, können die **Vollbenutzungsstunden** nach Anhang 4 I ZuG 2012 unter bestimmten Voraussetzungen durch die DEHSt auf die **maßgeblichen Vollbenutzungsstunden** gekürzt werden. Dies ist der Fall, wenn die tatsächlich mögliche Produktionsmenge durch die in Anhang 4 II Nr. 3 ZuG 2012 genannten äußeren Einflüsse beschränkt ist:

- Beschränkte Weiterverarbeitungskapazitäten durch begrenzte Aufnahmekapazität der angeschlossenen Strom- und Wärmesysteme, vertragliche Begrenzungen wie Liefer- oder Abnahmeverträge, Abnahmebegrenzungen in den Weiterverarbeitungseinheiten,
- für den Absatz der Produkte erforderliche, jedoch eingeschränkte Infrastruktur aufgrund einer Begrenzung der Dimension von Leitungen und Netzen etc. oder
- witterungsabhängiger Anlagenbetrieb durch Begrenzung der Fernwärmeabnahme auf den Zeitraum der Heizperiode, saisonaler Betrieb etc.

In allen Fällen einer für die Anlage geltenden Beschränkung sind durch den Anlagenbetreiber die Art der Beschränkung und die aus ihr folgenden **maximalen Vollbenutzungsstunden** und **maßgeblichen Vollbenutzungsstunden** im Rahmen der Antragstellung anzugeben.

## 4.2.2 Bestimmung der Emissionswerte

Emissionswerte beziehen sich grundsätzlich auf die in einer Anlage hergestellten Produkte (vgl. zur Sonderregelung gemäß Anhang 3 Teil B II und Anhang 4 II Nr. 4 ZuG 2012 bei mehreren ab 01.01.2003 in Betrieb gegangenen Teilanlagen die Einleitung in Kapitel 4.2). Konkretisierungen zu Energieanlagen sind in Kapitel 4.2.2.1, zu Industrieanlagen in Kapitel 4.2.2.2 dargestellt.

Für alle Brennstoffe, die seit Inbetriebnahme eingesetzt wurden oder gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung eingesetzt werden können, sind die Einsatzmengen im entsprechenden FMS-Formular zu beziffern. Dies gilt auch für **Wasserstoff oder andere Brennstoffe**, die nicht zu einer Emission von CO<sub>2</sub> führen. Diese Angaben sind für die Festlegung des Emissionswerts erforderlich.

### 4.2.2.1 Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis V TEHG

Bei (Teil-)Anlagen der Tätigkeiten I bis III nach Anhang 1 TEHG mit Inbetriebnahmen ab 01.01.2003 sind bei der Zuweisung von Emissionswerten gemäß Anhang 3 Teil A I ZuG 2012 die in der

(Teil-)Anlage nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einsetzbaren Brennstoffe zu berücksichtigen, wobei gemäß Anhang 3 Teil B I ZuG 2012 die genehmigungsrechtlich zulässige Möglichkeit, gasförmige Brennstoffe zu verwenden, nur dann nicht berücksichtigt wird, wenn sie ausschließlich zum Zwecke der notwendigen Zünd- und Stützfeuerung erfolgt.

Hierbei sind auch beispielsweise Wasserstoff und andere Brennstoffe zu berücksichtigen, die nicht zu einer Emission von Kohlendioxid aus der Verbrennung fossiler Energieträger führen.

(Teil-)Anlagen, in denen gasförmige Brennstoffe nicht nur zum Zweck einer Stützfeuerung eingesetzt werden können, erhalten beispielsweise für das Produkt Strom den Emissionswert 365 g/kWh zugewiesen. Sofern gasförmige Brennstoffe nicht oder nur als Stützfeuerung einsetzbar sind, gilt der Emissionswert für feste und flüssige Brennstoffe. Für den Antrieb von Arbeitsmaschinen (Tätigkeiten IV und V nach Anhang 1 TEHG) gilt ein brennstoffunabhängiger Emissionswert von 530 g/kWh. Die Werte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 3: Produkte und zugeordnete Emissionswerte in Abhängigkeit von den einsetzbaren Brennstoffen

Produktbezeichnung	Emissionswert	Geltungsbereich Brennstoffe
Strom	365 g/kWh	Gase
	750 g/kWh	feste und flüssige Brennstoffe
Wärme	225 g/kWh	Gase
	345 g/kWh	feste und flüssige Brennstoffe
Wellenarbeit (Antrieb von Arbeitsmaschinen)	530 g/kWh	alle Brennstoffe

#### 4.2.2.2 Bestimmung der Emissionswerte für Anlagen nach Anhang 1 Nr. VI bis XVIII TEHG

Für einige Produkte von Anlagen der Tätigkeiten VI bis XVIII sind im Anhang 3 ZuG 2012 Emissionswerte benannt. Für die Produkte hingegen, für die kein Emissionswert festgelegt wurde, hat der Anlagenbetreiber den produktspezifischen Emissionswert auf Basis der **Besten Verfügbaren Techniken (BVT)** abzuleiten und zu begründen. Eine Konkretisierung der Bestimmung des Emissionswertes erfolgt mit § 11 ZuV 2012. Hiernach gibt der Betreiber den Emissionswert im Zuteilungsantrag an, der bei Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken zur Herstellung einer Produkteinheit **in einer vergleichbaren Anlage** (vgl. § 9 Abs. 3 ZuG 2012 und Anhang 2 ZuG 2012) erreichbar ist.

Emissionswerte nach BVT sind ausschließlich produktbezogene Größen und grundsätzlich von der jeweiligen Anlage losgelöst zu bestimmen.

Emissionswerte nach BVT berücksichtigen daher grundsätzlich nicht

- individuelle Merkmale der tatsächlichen Anlage oder des Standorts,
- individuelle Betriebsweisen und
- unwesentliche Abweichungen der Produktspezifikationen.

Werden in einer Anlage mehrere vergleichbare Produkte hergestellt, können sie zu einer Produktgruppe zusammengefasst werden, sofern die Emissionswerte der einzelnen Produkte nicht mehr als 10 Prozent voneinander abweichen (vgl. § 11 Abs. 3 ZuV 2012). Dabei ist der Emissionswert für die Produktgruppe nach dem jeweiligen Anteil der Produkte in der

Produktgruppe gewichtet zu ermitteln. Die Ableitung ist im Zuteilungsantrag nachvollziehbar darzustellen.

Mit dem Zuteilungsantrag ist eine Begründung dafür vorzulegen, dass der beantragte Emissionswert bei Anwendung Bester Verfügbaren Techniken ermittelt wurde. Die Begründung muss nach § 11 ZuV 2012 hinreichend genaue Angaben über

- den Kreis der nach Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen, deren Produktionsverfahren und -techniken,
- die Möglichkeiten weiterer Effizienzverbesserungen,
- die Informationsquellen für die Herleitung des Emissionswertes

enthalten.

Im Falle von Anlagen, die Kuppelgas erzeugen oder verwerten wird auf die Ausführungen in Kapitel 5.2 verwiesen.

Im Falle weiterer Konkretisierungen zur Bestimmung produktspezifischer Emissionswerte, die die DEHSt als **FAQ** im Internet bereitstellt, sind diese bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

#### **4.2.3 Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 und Anlagen mit Kapazitätserweiterungen zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 ZuG 2012)**

##### **4.2.3.1 Allgemeine Regeln**

Bei einer gemeinsamen Anlage mit einer Inbetriebnahme ab 01.01.2003, die aus mehreren Teilanlagen besteht (vgl. dazu Einleitung in Kapitel 4.2), werden die Angaben für die Antragstellung nach § 8 mit Ausnahme der Angaben zur Bestimmung der anteiligen Kürzung für jede Teilanlage gesondert erhoben. Bei Kapazitätserweiterungen ab 01.01.2003 erfolgen die Angaben einerseits für die Erweiterung, andererseits für den Bestandteil. Sollte die Kapazitätserweiterung ihrerseits aus mehreren Teilanlagen mit Inbetriebnahmen ab 01.01.2003 bestehen, sind für diese Teilanlagen ebenfalls die Daten gesondert zu erheben.

Bei Anlagen der Industrie (Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG) ist bei einer Zuteilung nach § 8 ZuG 2012 zu beachten, dass grundsätzlich eine Zuteilung für das Produkt der jeweiligen Haupttätigkeit nach Anhang 1 TEHG zulässig ist. In dem Fall, dass andere Produkte, z. B. Energieprodukte (Strom/Wärme), verkaufsfertig hergestellt werden, d. h. aus der Anlage abgegeben werden, kann auch für diese Produkte oder bei einer Kapazitätserweiterung ab 01.01.2003, die sich auf die Energieprodukte der Industrieanlage auswirkt, für die erhöhte Menge verkaufsfertiger Energieprodukte eine Zuteilung nach § 8 ZuG 2012 beantragt werden. In diesen Fällen gilt, dass die nach Kapitel 4.2.1 maßgebliche Standardauslastung um diejenigen Stunden zu kürzen ist, die nicht auf die Herstellung der verkaufsfertigen und aus der Anlage abgegebenen Produkte entfallen. Die Bilanzierung der verkaufsfertigen und damit aus der Anlage abgegebenen Menge ist mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Einspeisevertrag, technische Anschlussdaten) vorzunehmen und nachvollziehbar darzustellen.

Zuteilungen nach § 8 ZuG 2012 für Anlagen der Tätigkeiten I bis V Anhang 1 TEHG unterliegen der anteiligen Kürzung. Bei stromerzeugenden Anlagen dieser Tätigkeiten kommt zudem der Kürzungsfaktor  $KF_{\text{Ver}}$  zur Anwendung (vgl. § 20 ZuG 2012).

Für die **Berechnung der anteiligen Kürzung** werden Angaben zur Produktion und Emission in einem Referenzjahr zugrunde gelegt. Hierbei ist der **Effizienzstandard** die entscheidende Größe. Er berechnet sich gemäß Formel 3 Anhang 5 ZuG 2012 aus den Brennstoffen, die in einer Anlage im jeweiligen Referenzjahr eingesetzt wurden oder bei Inbetriebnahme ab dem 01.01.2006 eingesetzt werden können, den Produktionsmengen der einzelnen Produkte der Anlage sowie den Emissionen der Anlage im Referenzjahr. Das Referenzjahr ist für alle Anlagen, die bis zum 31.12.2004 in Betrieb gegangen sind, das Jahr 2005. Für alle danach in Betrieb gegangenen Anlagen gilt das auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Jahr als Referenzjahr. Somit sind bei allen Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2006 nicht die tatsächlichen Emissions- und Produktionszahlen sondern prognostizierte Werte im Antrag anzugeben. Wichtig hierbei ist, dass nicht etwaige Kapazitätsänderungen für die Festlegung des Referenzjahres ausschlaggebend sind, sondern ausschließlich das Jahr der Inbetriebnahme der Anlage.

In den folgenden Unterkapiteln werden die Zuteilungsregeln und Antragserfordernisse getrennt für Anlagen (Kapitel 4.2.3.2) und Kapazitätserweiterungen (Kapitel 4.2.3.3) mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003 bis zum 31.12.2007 beschrieben.

### 4.2.3.2 Anlagen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 Abs. 1 ZuG 2012)

§ 8 Abs. 1 ZuG 2012 definiert die Zuteilungsregeln für Anlagen, die ab dem 01.01.2003 bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden. Die Zuteilung nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 errechnet sich für das jeweilige Produkt aus der Kapazität, dem Emissionswert (vgl. Kapitel 4.2.2) und einem Standardauslastungsfaktor (vgl. Kapitel 4.2.1 und Formel 4).

Die Gesamtzuteilung einer Anlage errechnet sich als Summe der Zuteilungen über alle Produkte und selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen einer gemeinsamen Anlage.

Die erforderlichen Angaben im Zuteilungsantrag sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben für Anlagen im Zuteilungsantrag nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 i. V. m. § 14 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
1. <b>Stammdaten</b> der Anlage, insbesondere das Inbetriebnahmedatum.
2. <b>Kapazitäten</b> aller Produkte der Anlage.
3. <b>Maßgebliche Tätigkeit</b> entsprechend Anhang 4 Abschnitt I ZuG 2012.
4. In der Anlage seit Inbetriebnahme eingesetzte und <b>einsetzbare Brenn-</b> und Rohstoffe und deren Aktivitätsraten.
5. Angaben zum Einsatz von Kuppelgas (vgl. auch Kapitel 5.2).
6. Emissionswert je Produkteinheit und eine entsprechende Begründung.

Fallspezifische Angaben
<p>7. Referenzjahr zur Bestimmung des Effizienzstandards, Produktion im Referenzjahr, Emissionen im Referenzjahr, Anteil von Braunkohle und Anteil von gasförmigen Brennstoffen an der Gesamtbrennstoffenergie im Referenzjahr (wenn Energieanlage und Referenzjahr 2007 oder 2008), sowie im Falle von Energieanlagen die Produktionsmenge 2006, wenn 2006 das Referenzjahr ist.</p>
<p>8. Im Fall einer Beschränkung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Vollbenutzungsstunden oder einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität die hieraus folgenden <b>maximalen Vollbenutzungsstunden</b> (vgl. Kapitel 4.2.1).</p>
<p>9. Im Fall von Beschränkungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- begrenzte Weiterverarbeitungskapazitäten,</li> <li>- Einschränkungen der für den Absatz der Produktionsmenge erforderlichen Infrastruktur oder</li> <li>- witterungsabhängigem Anlagenbetrieb,</li> </ul> <p>die Art und den <b>Umfang der Beschränkung sowie die daraus resultierenden maßgeblichen Vollbenutzungsstunden</b> (vgl. Kapitel 4.2.1).</p>
<p>10. Im Fall einer Abgabe von Energieprodukten (Strom/Wärme/Wellenarbeit) aus einer Anlage der Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG: Bilanzierter Kapazitätsanteil für die nach außen abgegebenen Produkte. Nachweis anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Einspeisevertrag, technische Anschlussdaten).</p>
<p>11. Angaben zu § 10 Abs. 5 ZuG 2012 (vgl. Einstellung des Betriebs, Kapitel 5.3.2).</p>

#### **4.2.3.3 Anlagen mit Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2007 (§ 8 Abs. 2 ZuG 2012)**

Für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum bis zum 31.12.2002, deren Kapazitäten ab dem 01.01.2003 bis zum 31.12.2007 erweitert worden sind, erfolgt auf Antrag eine Zuteilung nach § 8 Abs. 2 ZuG 2012 in Verbindung mit § 7 ZuG 2012 (Anlagen der Tätigkeiten I bis V Anhang 1 TEHG, sofern diese keine Kleinemittenten sind) oder § 6 ZuG 2012 (Anlagen der Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG und Kleinemittenten der Tätigkeiten I bis V Anhang 1 TEHG). Kleinemittent ist nur, wessen Gesamtemissionen gemäß § 6 Abs. 9 ZuG 2012 25.000 t **inklusive** etwaiger Kapazitätserweiterungen nicht überschreiten.

Nach § 8 Abs. 2 ZuG 2007 bestimmt sich die Zuteilung für die Kapazitätserweiterung ab dem 01.01.2003 nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 auf Basis eines Emissionswerts je erzeugter Produkteinheit, der Kapazität je Produkt und einem Standardauslastungsfaktor. Für die Anlage im Übrigen erfolgt die Zuteilung entsprechend § 6 ZuG 2012 (Industrieanlagen und Kleinemittenten) oder § 7 ZuG 2012 (Energieanlagen, nicht Kleinemittenten). Die Basisperiode wird nach § 6 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 bestimmt (vgl. Kapitel 4.1.1).

Es ist allerdings zu beachten, dass im Falle von Kapazitätserweiterungen ab 01.01.2003 bis 31.12.2005 die der Zuteilung für die Bestandsanlage bis 31.12.2002 zugrunde zu legenden Emissionsmengen (Industrieanlagen und Kleinemittenten) oder Produktionsmengen (Energieanlagen, nicht Kleinemittenten) rechnerisch durch die DEHSt ermittelt werden. Hierzu sind zunächst die auf die Kapazitätserweiterung nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 entfallenden Emissionen (Industrieanlagen und Kleinemittenten) oder die der Berechnung nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 zugrunde liegenden Produktionen (Energieanlagen, nicht Kleinemittenten) von den Gesamtemissionen oder der Gesamtproduktion der Anlage ab der Aufnahme des Regelbetriebs abzuziehen. Ferner ist noch die auf den Betrieb der Kapazitätserweiterung ab dem 01.01.2003 vor der Inbetriebnahme entfallende Emissions- oder Produktionsmenge in Abzug zu bringen - für alle Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2004 ist dies in der Regel der Probetrieb der Anlage, der auch in die Jahre vor 2003 hineinreichen kann.

Für Kapazitätserweiterungen, deren Inbetriebnahme im Sinne von § 11 Abs. 1 ZuG 2007 in der ersten Zuteilungsperiode erfolgte, zählt abweichend davon nach § 8 Abs. 3 ZuG 2012 das Datum der Aufnahme des Probetriebs als Inbetriebnahmedatum. Liegt dieses Datum im Jahr 2004, so sind zusätzliche Produktions- oder Emissionsangaben für die Betriebstage des Jahres 2004 zu erbringen. Diese Produktions- oder Emissionsangaben sind auf einem separaten Formular anzugeben und in einem gesonderten Dokument geeignet nachzuweisen. Daher sind bei Inbetriebnahme einer Kapazitätserweiterung zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2005 das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs und das Datum der Aufnahme des Probetriebs anzugeben.

Die Gesamtzuteilung ergibt sich somit aus der Zuteilungsmenge nach § 8 Abs. 2 ZuG 2012 zuzüglich der nach § 7 oder § 6 ZuG 2012 und unter Abzug der Emissions- oder Produktionsmengen der Kapazitätserweiterung zu berechnenden Zuteilungsmenge.

Bei Kapazitätserweiterungen in den Jahren 2006 und 2007 wird der Zuteilung für die Bestandsanlage nach § 6 Abs. 1 ZuG 2012 oder § 7 Abs. 1 ZuG 2012 die Zuteilung für die Kapazitätserweiterung nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 hinzugefügt. Da es für diese Jahre keine Überschneidungen hinsichtlich der Erfassung der Kapazitätserweiterungen gibt, sind für die Basisperiode keine Abzüge von Emissions- oder Produktionsmengen nach § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 ZuG 2012 erforderlich.

Bei Bestandsanlagen der Energiewirtschaft mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002 und mit Kapazitätserweiterung ab 01.01.2003 ist im Gegensatz zu Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2003 das Referenzjahr zur Bestimmung der anteiligen Kürzung grundsätzlich das Jahr 2005. Die für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003 zur Bestimmung der anteiligen Kürzung erforderlichen Angaben sind somit bei Anlagen, die lediglich ab dem 01.01.2003 eine Kapazität erweitert haben, nicht erforderlich, da diese der DEHSt bereits vorliegen.

Kleinemittenten mit einer Kapazitätserweiterung gem. § 8 Abs. 2 ZuG 2012 beantragen eine Zuteilung gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 ZuG 2012 (vgl. Zuteilung für Kleinemittenten Kapitel 4.1.4). Dies gilt gleichermaßen für Industrie- und für Energieanlagen.

Die erforderlichen Angaben im Zuteilungsantrag sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben für Kapazitätserweiterungen im Zuteilungsantrag nach § 8 Abs. 2 ZuG 2012<sup>1</sup> i. V. m. § 14 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
1. <b>Stammdaten</b> der Kapazitätserweiterung.
2. Datum der Aufnahme des Regelbetriebs und bei Inbetriebnahme der Kapazitätserweiterung zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2005: <b>Datum der Aufnahme des Probebetriebs.</b>
3. <b>Kapazitäten</b> der Kapazitätserweiterung für alle Produkte.
4. <b>Maßgebliche Tätigkeit</b> entsprechend Anhang 4 ZuG 2012.
5. In der Anlage seit Inbetriebnahme eingesetzte und <b>einsetzbare Brenn-</b> und Rohstoffe und deren Aktivitätsraten.
6. Angaben zum Einsatz von Kuppelgas (vgl. auch Kapitel 5.2).
7. Emissionswert je Produkteinheit und eine entsprechende Begründung.

<sup>1</sup> Für die Anlage im Übrigen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002 gelten die Antragserfordernisse entsprechend der Kapitel 4.1.2 (Energieanlagen) und 4.1.3 (Industrieanlagen). Die dort geforderten Angaben zu Brennstoffen sind nur für die Anlage vor Kapazitätserweiterungen ab 01.01.2003 anzugeben.

Fallspezifische Angaben
8. Produktion im Referenzjahr 2005 (wenn Energieanlage und Kleinemittent).
9. Für Kapazitätserweiterungen zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2005: a) bei Anlagen nach Anhang 1 Ziffer I bis V TEHG (Energieanlagen) Angaben zur <b>Produktionsmenge</b> der Kapazitätserweiterung <b>im Probetrieb</b> b) bei Anlagen nach Anhang 1 Ziffer VI bis XVIII TEHG (Industrieanlagen) Angaben zur <b>Emissionsmenge</b> der Kapazitätserweiterung <b>im Probetrieb</b> und das <b>Verhältnis der erzeugten Produkteinheit zur gesamten masse- oder volumenbezogenen Produktionsmenge</b> , sofern die Anlage unterschiedliche Produkte erzeugt.
10. Im Fall einer Beschränkung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Vollbenutzungsstunden oder einer produktionsbezogenen Beschränkung der genehmigten Kapazität der Kapazitätserweiterung: die hieraus folgenden <b>maximalen Vollbenutzungsstunden</b> (vgl. Kapitel 4.2.1).
11. Im Fall von Beschränkungen durch - begrenzte Weiterverarbeitungskapazitäten, - Einschränkungen der für den Absatz der Produktionsmenge erforderlichen Infrastruktur oder - witterungsabhängigem Anlagenbetrieb, die Art und den <b>Umfang der Beschränkung sowie die daraus resultierenden maßgeblichen Vollbenutzungsstunden</b> (vgl. Kapitel 4.2.1).
12. Im Fall einer Abgabe von Energieprodukten (Strom, Wärme, Wellenarbeit) aus einer Anlage der Tätigkeiten VI bis XVIII Anhang 1 TEHG: Bilanzierter Kapazitätsanteil für die nach außen abgegebenen Produkte. Nachweis anhand geeigneter Unterlagen (z. B. Einspeisevertrag, technische Anschlussdaten).

#### 4.2.4 Neuanlagen und Kapazitätserweiterungen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008 (§ 9 ZuG 2012)

Anträge nach § 9 ZuG 2012 können ab dem Jahr 2008 gestellt werden. Ein Leitfaden für die Antragstellung wird von der DEHSt rechtzeitig mit der entsprechenden Antragssoftware zur Verfügung gestellt.

## 5 BESONDERE ZUTEILUNGSREGELN

### 5.1 Härtefallregelungen

Der Gesetzgeber hat für Fälle, für die sich außerordentlich hohe wirtschaftliche Belastungen aus dem Emissionshandel ergeben, Sonderregelungen vorgesehen (Härtefallregelung). Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelungen setzt zwingend eine entsprechende Antragstellung innerhalb der Antragsfrist voraus. Die DEHSt weist darauf hin, dass es zur Vermeidung von Nachteilen für den Betreiber bei der Zuteilung sinnvoll sein kann, Hilfsanträge nach den ansonsten für ihn einschlägigen Zuteilungsregeln mit den entsprechenden Daten zu stellen (vgl. Kapitel 2).

#### 5.1.1 Unzumutbare Härte (§ 6 Abs. 6 ZuG 2012)

Ergeben sich aus dem Zuteilungsverfahren unzumutbare Härten für den Anlagenbetreiber und für ein mit diesem verbundenen Unternehmen, können **zusätzliche Emissionsberechtigungen** beantragt werden (vgl. § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 ZuG 2012). Für eine diesbezügliche Antragsstellung sind die folgenden Hinweise und Anforderungen zu beachten.

Die Zuteilungsregel des § 6 Abs. 6 ZuG 2012 setzt ausdrücklich einen Antrag voraus. Daher ist im Zuteilungsantrag im Falle von Industrieanlagen nach § 6 ZuG 2012 die „zusätzliche Zuteilung“ nach „§ 6 Abs. 6 ZuG 2012“ im Zuteilungsantrag auszuwählen. Im Falle von Energieanlagen nach § 7 ZuG 2012 gilt entsprechendes („§ 7 Abs. 5 i. V. m. § 6 Abs. 6 ZuG 2012“).

Da es sich um eine zusätzliche Zuteilung handelt, sind die Angaben für eine Zuteilung nach den §§ 6 oder 7 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 4.1) ebenso erforderlich.

Ferner ist darzulegen, **in wie weit eine reguläre Zuteilung nach §§ 6 oder 7 ZuG 2012 aus Sicht des Antragstellers zu einer Unterdeckung führen würde**. Dies ist mit einer Prognose und einer hieraus abzuleitenden Unterdeckung an Emissionsberechtigungen zu begründen.

Voraussetzung für die Anerkennung als Härtefall nach § 6 Abs. 6 ZuG 2012 oder § 7 Abs. 5 ZuG 2012 ist, dass die Zuteilung nach den „vorstehenden Absätzen“ (also nach den für die Anlage grundsätzlich geltenden Zuteilungsregeln) eine „unzumutbare Härte“ bedeuten

würde. Nach der Rechtsprechung liegt eine unzumutbare Härte bei „**ruinösen Unterausstattungen**“ vor (Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 09.05.2007, Az. VG 10 A 247.06, zu § 7 Abs. 11 ZuG 2007).

Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist, dass für die **Deckung der Zusatzkosten für den Erwerb von Emissionsberechtigungen** auf die Kapitalbasis (Eigenkapital) zurückgegriffen werden muss. Hiervon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn die Zusatzkosten für den Erwerb von Berechtigungen das durchschnittliche Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens übersteigen.

Das Jahresergebnis muss dergestalt abgegrenzt werden, dass es repräsentativ und von Sondereinflüssen unabhängig ist. Als Bewertungsgrundlage für die Unternehmenssituation wird deshalb das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** für sieben Jahre (2000-2006) herangezogen. Diese Angabe muss in der Antragssoftware erfolgen.

**Zusätzlich ist darzulegen, ob die Zusatzkosten für die Dauer der Zuteilungsperiode aus bestehenden Rücklagen aufgefangen werden können.** Hierzu sind die einzelnen Rücklagenposten getrennt aufzuführen und zu kommentieren.

Schließlich müssen die **Zusatzkosten für den Erwerb von Emissionsberechtigungen** selbst eine erdrosselnde Wirkung ausüben, sie müssen also im Verhältnis zu den allgemeinen finanziellen Größenordnungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs **signifikant** sein. Dies muss vom Antragssteller dargelegt werden; das kann zum Beispiel anhand der Umsatzzahlen der vergangenen (beiden) Geschäftsjahre erfolgen.

Der Betreiber hat die Möglichkeit, im Sinne der Berücksichtigung seiner individuellen Situation **weitere oder alternative Belege** für eine ruinöse Unterausstattung beizubringen.

Die Härtefallregelung nach § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 5 ZuG 2012 fordert ausdrücklich, dass eine unzumutbare Härte sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für „ein mit diesem verbundenes Unternehmen, das mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebs eintreten muss“ gegeben sein muss. Folglich müssen alle oben genannten Angaben sowohl für den Betreiber als auch für das mit ihm verbundene Unternehmen (sofern ein solches existiert) vorgelegt werden.

Der Begriff des „verbundenen Unternehmens“ wird in § 15 Aktiengesetz legal definiert und findet auch außerhalb des Aktienkonzernrechts Anwendung (GmbH, Personengesellschaft).

Zur Unterstützung des Antragstellers wird auf der Homepage der DEHSt eine „Ergänzende Vorlage“ mit entsprechenden Fragestellungen zu den oben aufgeführten Kriterien (Darlegung der prognostizierten Unterdeckung, Darlegung der unzumutbaren Härte, Bestimmung der zu berücksichtigenden Bestandteile eines Unternehmens) demnächst bereitgestellt. Diese kann direkt aus der Antragssoftware aufgerufen und dem Antrag als Anhang an das entsprechende Formular beigefügt werden.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag nach § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 5 ZuG 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben in der Software
<b>1. Stammdaten der Anlage.</b>
<b>2.</b> Sofern der DEHSt nicht vorliegend: Die für eine Zuteilung nach den „ <b>vorstehenden Absätzen</b> “ § 6 oder § 7 ZuG 2012 erforderlichen Angaben.
<b>3. Jahresergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b> der Jahre 2000-2006 <ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Betreiber sowie</li> <li>- (falls vorliegend) für das „verbundene Unternehmen“, das „mit seinem Kapital aus handels- oder gesellschaftsrechtlichem Rechtsgrund für die wirtschaftlichen Risiken des Anlagenbetriebes eintreten muss“.</li> </ul>
Angaben in der „Ergänzenden Vorlage“
<b>4.</b> Darlegung, <b>warum eine Zuteilung „nach den vorstehenden Absätzen“ aus Sicht des Antragstellers zu einer Unterdeckung führt</b> (mit begründeter Prognose und daraus abgeleiteter Unterdeckung an Emissionsberechtigungen).
<b>5.</b> Antworten auf die Fragen zur Bestimmung der <b>zu berücksichtigenden Bestandteile eines Unternehmens</b> („Unternehmensbegriff“).
<b>6.</b> Darlegung, <b>ob die Zusatzkosten für die Dauer der Zuteilungsperiode aus bestehenden Rücklagen aufgefangen werden können.</b> Hierzu sind die einzelnen Rücklagenposten getrennt aufzuführen und zu kommentieren.
<b>7.</b> Darlegung, <b>warum gerade die Zusatzkosten des Zertifikatserwerbs selbst eine erdrosselnde Wirkung ausüben</b> , warum sie also im Verhältnis zu den allgemeinen finanziellen Größenordnungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs <b>signifikant</b> sind. Dies kann zum Beispiel anhand der Umsatzzahlen der vergangenen (beiden) Geschäftsjahre oder alternativer Daten erfolgen.
<b>8.</b> Falls vom Antragsteller gewünscht, <b>weitere oder alternative Belege</b> für eine ruinöse Unterausstattung, im Sinne der Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreibers.

### 5.1.2 Besondere Härtefallregelung (§ 12 ZuG 2012)

Sofern die Produktion sämtlicher vergleichbarer Anlagen eines Unternehmens nach den §§ 6 oder 7 ZuG 2012 im Durchschnitt der Jahre 2005 und 2006 **mindestens 10 Prozent höher** war als im Durchschnitt der Kalenderjahre 2000 bis 2004, kann für diese Anlagen eine Zuteilung unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Produktion in den Jahren 2005 und 2006 und produktspezifischer Emissionswerte (gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012) beantragt werden. Dabei werden auf die Zuteilung die für die Anlage maßgeblichen Kürzungsfaktoren angewendet.

In die Berechnung für die **Überschreitung der 10-Prozent-Schwelle** sind alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen des Unternehmens und gemäß § 12 Abs. 3 ZuG 2012 auch diejenigen der im Sinne von §§ 17 oder 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen einzubeziehen („einheitliches Unternehmen“); dabei berücksichtigt werden können nur Anlagen, deren Zuteilung grundsätzlich nach §§ 6 oder 7 ZuG 2012 zu beantragen wäre, nicht jedoch Anlagen nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 oder Anlagen mit Kapazitätserweiterungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ZuG 2012.

Ferner müssen zur **Erfüllung der Voraussetzungen des § 12 ZuG 2012** entweder die Emissionen des Jahres 2005 aller vergleichbaren Anlagen des einheitlichen Unternehmens zusammen (soweit diese dem TEHG unterliegen) höchstens 1 Million Tonnen CO<sub>2</sub> oder der Jahresumsatz des (einheitlichen) Unternehmens im letzten Geschäftsjahr vor dem 01.01.2007 weniger als 250 Millionen Euro betragen; hierfür ist maßgeblich der Umsatz des gesamten Unternehmens.

Als „Emission des Jahres 2005“ gilt der Eintrag in die Liste der geprüften Emissionen des Jahres 2005 im Emissionshandelsregister (sog. VET-Eintrag).

Für diese Regelung nach § 12 ZuG 2012 stehen insgesamt acht Millionen Emissionsberechtigungen für die gesamte Zuteilungsperiode - 1,6 Millionen Berechtigungen pro Jahr - zur Verfügung. Sollte die gesamte zusätzliche Zuteilungsmenge nach § 12 ZuG 2012 diesen Betrag überschreiten, findet eine **anteilige Kürzung** Anwendung.

Im Sinne einer Vereinfachung der Antragstellung und Bearbeitung werden bestimmte Angaben (inklusive der „Ergänzenden Vorlage“) nur bei einer der vergleichbaren Anlagen, für die der Antrag nach § 12 ZuG 2012 gestellt wird, aufgeführt.

Die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben im Zuteilungsantrag nach § 12 ZuG 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben in der Software
<p><b>1. Stammdaten der Anlage bei jeder der vergleichbaren Anlagen.</b> Die Vorlage eines Antrags für jede vergleichbare Anlage des einheitlichen Unternehmens ist Voraussetzung für eine Zuteilung nach § 12 ZuG 2012.</p>
<p><b>2. Bei einem der Anträge, d. h. bei einer der vergleichbaren Anlagen:</b> <b>Auflistung (in der Antragssoftware) aller in die Betrachtung einzubeziehenden Anlagen.</b> Da § 12 Abs. 3 ZuG 2012 ausdrücklich auf verbundene Unternehmen hinweist, muss die Liste folgende Anlagen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen <b>des Betreibers</b>, soweit sie dem TEHG unterliegen ,</li><li>b) alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen des Unternehmens, dem der Betreiber angehört, soweit sie dem TEHG unterliegen,</li><li>c) alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen <b>der Konzernmutter</b>, soweit sie dem TEHG unterliegen,</li><li>d) alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen <b>anderer Tochterunternehmen der Konzernmutter</b> soweit sie dem TEHG unterliegen (also nur deutsche Anlagen).</li><li>e) alle gemäß Anhang 2 ZuG 2012 vergleichbaren Anlagen eines Unternehmens im Sinne von § 12 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ZuG 2012.</li></ul> <p>Die Punkte a) bis e) umfassen, wie oben erwähnt, keine Anlagen nach § 8 Abs. 1 ZuG 2012 oder Anlagen mit Kapazitätserweiterungen im Sinne von § 8 Abs. 2 ZuG 2012.</p>
<p><b>3. Bei jeder der übrigen vergleichbaren Anlagen:</b> <b>Verweis in der Antragssoftware auf die Anlage, deren Zuteilungsantrag Angaben zum Unternehmen und zu den vergleichbaren Anlagen enthält</b> (also auf die Anlage, bei der Punkt 2. ausgefüllt wird).</p>
<p><b>4. Bei jeder der vergleichbaren Anlagen: Produktionsdaten für die Jahre 2000-2006.</b> Sofern die Anlage mehrere verschiedene Produkte herstellt, sind die Produktionsdaten 2000-2006 für jedes Produkt separat erforderlich.</p>
<p><b>5. Bei jeder der vergleichbaren Anlagen: Emissionswert gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 für jedes Produkt.</b> Zur Ermittlung und Plausibilisierung des Emissionswertes siehe Kapitel 4.2.2 in diesem Leitfaden.</p>
<p><b>6. Bei jeder der vergleichbaren Anlagen: Alle weiteren Angaben, die benötigt werden, um die reguläre Zuteilung nach § 6 oder § 7 ZuG 2012 berechnen zu können</b> (vgl. Kap. 4.1.2. und 4.1.3), soweit diese der DEHSt noch nicht vorliegen. Bei Anlagen der Tätigkeitsbereiche IXa, IXb, Xlla sowie XVI bis XVIII sind das z. B. ergänzende Angaben zu den Emissionsmengen der Jahre 2000-2006.</p>

Angaben in der „Ergänzenden Vorlage“ (nur bei derjenigen Anlage, die auch die Auflistung aller in die Betrachtung einzubeziehenden Anlagen enthält, anzuhängen)

7. Angaben, die der DEHSt eine Prüfung einer ggf. vorliegenden **Abhängigkeit oder Konzernzugehörigkeit** gemäß § 12 Abs. 3 ZuG 2012 eines Antragstellers ermöglichen. Diese beziehen sich vor allem auf Besitzanteile, Existenz von Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträgen, einheitliche Leitung etc. (siehe die Fragen in der „Ergänzenden Vorlage“).

8. **Jahresumsatz des unter Punkt 7 abgegrenzten Unternehmens** im letzten Geschäftsjahr vor dem 01.01.2007.

## 5.2 Zuteilungsregeln für Anlagen, die Kuppelgas erzeugen oder verwerten

### (§ 11 ZuG 2012)

Die Allokation von Kuppelgasen hat sich gegenüber der ersten Zuteilungsperiode geändert. Emissionsberechtigungen für Kohlendioxidemissionen aus der Verwertung von Kuppelgasen in Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG werden dem **Betreiber der Kuppelgas erzeugenden Anlage** zugeteilt. Für Kohlendioxidemissionen, die aus der Verwertung von Kuppelgasen in Anlagen entstehen, die nicht Anhang 1 TEHG unterfallen, werden keine Berechtigungen zugeteilt.

Sofern von einer Anlage Kuppelgase in Form von Gichtgas, Kokereigas oder Konvertergas weitergeleitet oder verwertet werden, gelten die Regelungen des § 11 ZuG 2012.

§ 11 Abs. 2-5 ZuG 2012 enthält Regelungen zur Addition und zur Subtraktion von Emissionen aus Kuppelgasen. § 11 Abs. 6 ZuG 2012 verweist auf die Konkretisierung der Berechnung in § 19 ZuV 2012. Anlagen im Sinne des § 11 ZuG 2012 unterfallen nicht der Kleinemittentenregelung (vgl. § 11 Abs. 2 ZuG 2012).

Aus § 11 Abs. 7 ZuG 2012 ergibt sich die Verpflichtung für Betreiber von Kuppelgas erzeugenden Anlagen, die den weitergeleiteten Kuppelgasen zugehörige Menge an Emissionsberechtigungen an die Betreiber der verwertenden Anlagen kostenlos zu übertragen.

In der folgenden Übersicht sind die Zuteilungsregeln für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen dargestellt.

## Übersicht: Zuteilungsregeln für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen

Übersicht Kuppelgasallokation	
Kuppelgas erzeugende Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002	Emissionen der Anlage zuzüglich der Emissionen aus Kuppelgasen, die aus einer Verwertung in Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG in der Basisperiode resultieren.
Kuppelgas erzeugende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003	Weiterleitungen von Kuppelgasen an Anlagen im Sinne von Anhang 1 TEHG sind im Emissionswert zu berücksichtigen. Ggf. Korrektur des Emissionswerts.
Kuppelgas verwertende Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002	Die Produktionsmenge oder bei Industrieanlagen die Emissionsmenge, die aus Kuppelgasen resultiert, wird von der Gesamtproduktion oder bei Industrieanlagen von der Gesamtemissionsmenge in der Basisperiode abgezogen.
Kuppelgas verwertende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003	Bei der Berechnung des Standardauslastungsfaktors wird für die Vollbenutzungsstunden ein Wert von 400 zugrunde gelegt. Sofern kein Emissionswert nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 festgelegt ist, bleibt der Einsatz von Kuppelgasen bei der Bestimmung des Emissionswerts unberücksichtigt.

Die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben sind in nachfolgender Übersicht dargestellt.

## Übersicht: Zusätzlich erforderliche Angaben für Kuppelgas abgebende und aufnehmende Anlagen

Fallspezifische Angaben
<b>1. Kuppelgas erzeugende Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002</b> - In der Basisperiode weitergeleitete Kuppelgasmengen an Anlagen, die nicht dem Anhang 1 TEHG unterfallen.
<b>2. Kuppelgas erzeugende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003</b> - Daten zur Bestimmung des Emissionswerts unter Berücksichtigung weitergeleiteter Kuppelgase. Falls zutreffend, Angaben über die weitergeleiteten Kuppelgasmengen an Anlagen, die nicht dem Anhang 1 TEHG unterfallen.
<b>3. Kuppelgas verwertende Anlagen mit Inbetriebnahme bis zum 31.12.2002</b> - Angabe, ob Kuppelgase in der Anlage eingesetzt wurden.
<b>4. Kuppelgas verwertende Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2003</b> - Angabe, ob Kuppelgase in der Anlage eingesetzt werden. - Daten zur Bestimmung des Emissionswerts, sofern kein Emissionswert nach § 9 Abs. 2 ZuG 2012 festgelegt ist.

## **5.3 Einstellung des Betriebs von Anlagen (§ 10 ZuG 2012)**

### **5.3.1 Allgemeine Regel bei Betriebseinstellung**

Die Einstellung des Betriebes einer Anlage vor oder innerhalb der Zuteilungsperiode 2008-2012 muss der DEHSt nach § 10 Abs. 2 ZuG 2012 unverzüglich angezeigt werden. Eine fehlende Anzeige kann eine Geldbuße nach sich ziehen. Die DEHSt kann den fortdauernden Betrieb einer Anlage gemäß § 10 Abs. 3 ZuG 2012 auch selbst überprüfen und hat dafür die in § 21 TEHG vorgesehenen Zugangs- und Auskunftsrechte.

Der Nachweis gegenüber der DEHSt erfolgt durch die Anzeige der Einstellung des Betriebs und Übermittlung des Stilllegungsdatums. Bei Unklarheiten sollte zusammen mit dieser Anzeige die Bestätigung der immissionsschutzrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde über die Betriebseinstellung und das Erlöschen der Genehmigung zum Betrieb der Anlage beigefügt werden.

Nach Kenntnis von der Betriebseinstellung widerruft die DEHSt die Zuteilungsentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ZuG 2012. Für das Jahr der Einstellung ggf. zuviel ausgegebene Berechtigungen hat der Betreiber bis zum 31. Mai des Folgejahres zurückzugeben.

Der Betreiber unterliegt für den Zeitraum bis zur Betriebseinstellung weiterhin der Berichtspflicht nach § 5 TEHG und der Abgabepflicht nach § 6 TEHG.

### **5.3.2 Faktische Betriebseinstellung vor Beginn der Zuteilungsperiode 2008-2012**

Anlagen, deren Betrieb vor Beginn der Zuteilungsperiode 2008-2012 eingestellt wurde, erhalten nach § 10 Abs. 5 ZuG 2012 keine Zuteilung. Dies gilt auch für Anlagen, die zwar noch über eine Betriebsgenehmigung verfügen, diese jedoch nicht mehr oder im Vergleich zur Basisperiode nur noch in einem unbedeutenden Umfang nutzen. Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 ZuG 2012 ist faktisch von einer Stilllegung auszugehen, wenn die jahresdurchschnittlichen Kohlendioxidemissionen in den Jahren 2005 und 2006 gegenüber den Jahren 2000 bis 2004 weniger als 25 Prozent betragen und dieser Rückgang auf einem Produktionsrückgang beruht.

Die Regelung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Emissionsminderung durch effizienzsteigernde, verfahrenstechnische Maßnahmen verursacht ist. Hierfür hat der Betreiber bei Antragstellung nachzuweisen, dass der Emissionsrückgang infolge von

Produktionsrückgängen weniger als 75 Prozent betragen hat. In diesem Fall legt der Betreiber dar, in welchem Umfang der Rückgang der Emissionen auf die emissionsmindernden Maßnahmen - beispielsweise auf Effizienzverbesserungen, Brennstoffwechsel etc. - zurückzuführen ist. Die in nachfolgender Übersicht genannten Unterlagen sind dem Antrag in diesem Fall beizufügen.

Die Beurteilung des Emissionsrückgangs erfolgt auf Basis der Daten aus den Emissionsberichten 2005 und 2006, der Datenerhebung nach der Datenerhebungsverordnung 2012 und ggf. der Daten der Zuteilung 2004. Die Emissionen aus biogenen Brennstoffen werden in dem dort berichteten Umfang berücksichtigt.

Ferner gilt ein Emissionsrückgang infolge von Produktionsrückgängen nach § 10 Abs. 5 ZuG 2012 als unbeachtlich, soweit die Produktionsrückgänge nachweislich auf Stillstandszeiten der Anlage wegen

- Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen oder
- Reparaturarbeiten

beruhen. Die Durchführung derartiger Maßnahmen ist vom Betreiber darzulegen. Insbesondere ist zu erläutern, in welchem Umfang der Produktionsrückgang auf solche Maßnahmen zurückzuführen ist.

Übersicht: Erforderliche Angaben nach § 10 Abs. 5 ZuG 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben	
1.	Nachweis der Produktionsmenge in der Basisperiode 2000 bis 2004 und in der Bezugsperiode 2005 bis 2006.
2.	Nachweis der Anwendung emissionsmindernder Maßnahmen wie Effizienzverbesserung und/oder Brennstoffwechsel.
Zusätzlich erforderliche Angaben	
3.	Nachweis über die Durchführung von Maßnahmen zur Modernisierung oder Reparatur. Insbesondere ist zu erläutern, in welchem Umfang der Produktionsrückgang auf solche Maßnahmen zurückzuführen ist.

### 5.3.3 Übertragung (§ 10 Abs. 4 ZuG 2012)

Wird die Produktion einer stillgelegten Anlage durch eine oder mehrere andere Anlagen desselben Betreibers übernommen, so werden auf Antrag des Betreibers und bei jährlichem Nachweis über die tatsächlich erfolgte Produktionsübernahme die der stillgelegten Anlage zugeteilten Emissionsberechtigungen nicht durch Widerruf zurückgefordert.

Nachzuweisen ist, dass 80 Prozent der jahresdurchschnittlichen Produktionsmenge der stillgelegten Anlage in der Basisperiode übernommen worden sind. Eine spezielle Antragsform für die Übertragung von Emissionsberechtigungen ist nicht vorgesehen. Der Betreiber sollte aber zur Vermeidung von Nachteilen bereits bei der Anzeige über die Betriebseinstellung (s. o.) beantragen, dass ein Widerruf der Zuteilung wegen einer Produktionsübernahme unterbleibt und die entsprechenden Nachweise erbringen.

Der Betreiber ist verpflichtet, für die die Produktion übernehmende Anlage jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Kalenderjahres in geeigneter Form nachzuweisen. Dabei bleibt das Jahr der Produktionsübernahme unberücksichtigt, d. h. der Nachweis ist erstmals für das auf die Anzeige der Produktionsübernahme folgende Kalenderjahr zu erbringen.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird die Zuteilungsentscheidung für die Anlage, deren Betrieb eingestellt wurde, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

### 5.3.4 Zusätzliche Berechtigungen bei Produktionsübernahme (§ 10 Abs. 6 ZuG 2012)

Hat eine Anlage vor Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 ZuG 2012 den Betrieb eingestellt, können für die nachgewiesene Mehrproduktion der übernehmenden Anlage zusätzliche Berechtigungen beantragt werden, sofern die Voraussetzungen für eine Produktionsübernahme nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ZuG 2007 erfüllt sind. Es muss daher die Produktion der stillgelegten Anlage von einer anderen bestehenden und vergleichbaren Anlage desselben Betreibers übernommen worden sein.

Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall auf Basis des Emissionswerts je erzeugter Produkteinheit multipliziert mit der nachgewiesenen und auf ein Betriebsjahr bezogenen Mehrproduktion der übernehmenden Anlage seit der Betriebseinstellung sowie der Anzahl der Kalenderjahre der

Zuteilungsperiode. Der Emissionswert bestimmt sich wie bei Neuanlagen nach § 9 Abs. 2 bis 4 ZuG 2012 (vgl. Kapitel 4.2.2).

Die Mehrproduktion der übernehmenden Anlage berechnet sich gemäß § 16 ZuV 2012 aus der Differenz der Produktionsmengen der übernehmenden Anlage für das Betriebsjahr ab dem Zeitpunkt der Produktionsübernahme und der Produktionsmenge aus dem letzten Kalenderjahr vor der Übernahme. Die übernommene Produktionsmenge kann dabei nicht höher sein als die Produktionsmenge der stillgelegten Anlage im Kalenderjahr vor der Übernahme. Erfolgt die Produktionsübernahme weniger als ein Jahr vor Ablauf der Antragsfrist, ist die Produktionsmenge entsprechend Anhang 8 ZuV 2007 auf ein volles Betriebsjahr hochzurechnen.

In nachfolgender Übersicht sind die dem Antrag beizufügenden Angaben dargestellt.

Übersicht: Erforderliche Angaben für Produktionsübernahmen nach § 10 Abs. 6 ZuG 2012 und § 16 Abs. 3 ZuV 2012

Grundsätzlich erforderliche Angaben
1. Emissionswert je Produkteinheit für jedes übernommene Produkt zzgl. entsprechender Nachweise.
2. Datum der Produktionsübernahme.
3. DEHSt-Aktenzeichen der stillgelegten Anlage.
4. Produktionsmengen für das letzte Kalenderjahr vor dem Jahr der Produktionsübernahme.
5. Produktionsmengen für das Betriebsjahr ab Produktionsübernahme.
6. Produktionsmengen aller vergleichbaren Anlagen des Betreibers für das Jahr nach der Produktionsübernahme.
7. Mehrproduktion je Betriebsjahr.

Übernimmt eine Anlage die Produktion von mehr als einer stillgelegten Anlage, so sind die o. g. Angaben für jede stillgelegte Anlage separat zu berichten.

### 5.3.5 Betriebseinstellung bei Insolvenz

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der DEHSt durch den Insolvenzverwalter gemäß § 4 Abs. 10 TEHG unverzüglich anzuzeigen. Eine fehlende oder verspätete Anzeige kann nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 TEHG die Festsetzung einer Geldbuße nach sich ziehen. Bei Weiterführung des Betriebes nach Insolvenzeröffnung obliegen dem Insolvenzverwalter die Berichts- und Abgabepflichten aus §§ 5 und 6 TEHG. Der Insolvenzverwalter veranlasst die Umstellung des

Kontos auf seinen Namen oder eine Änderung der Verfügungsgewalt über das Konto im Register der DEHSt, indem er bei der DEHSt einen Antrag mit den erforderlichen Nachweisen stellt. Wird der Betrieb der Anlage vom Insolvenzverwalter eingestellt, wird der Zuteilungsbescheid nach den Regeln des § 10 ZuG 2012 widerrufen.

## 5.4 Berücksichtigung von frühzeitigen Emissionsminderungen

### 5.4.1 Seit 01.01.2005 emissionshandelspflichtige Anlagen

Soweit in der ersten Zuteilungsperiode für eine Industrieanlage frühzeitige Emissionsminderungen nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007 bei der Zuteilung berücksichtigt wurden und der dort genannte Zwölfjahreszeitraum in die Zuteilungsperiode 2008-2012 reicht, wird diese Anlage auf Antrag nach § 6 Abs. 8 ZuG 2012 bis zu diesem Zeitpunkt vom Erfüllungsfaktor in der zweiten Zuteilungsperiode befreit. Energieanlagen mit Antrag nach §§ 7 oder 8 ZuG 2012 werden - sofern die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind - ohne gesonderten Antrag von der anteiligen Kürzung nach § 4 Abs. 3 ZuG 2012 ausgenommen.

Begünstigt von der in § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 8 ZuG 2012 vorgesehenen Fortführung von § 12 Abs. 1 ZuG 2007 sind dabei diejenigen Anlagen, die in der ersten Zuteilungsperiode bereits die Nachweise für frühzeitige Modernisierungsmaßnahmen nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007 erbracht und daraufhin eine entsprechende Zuteilung erhalten haben. Hat sich bei der Anlage, der in der ersten Zuteilungsperiode die Begünstigung gewährt worden ist, wegen einer genehmigungsrechtlichen Änderung der Anlagenumfang geändert (z. B. Zusammenlegung mehrerer Anlagen), gilt die Fortführung von § 12 Abs. 1 ZuG 2007, wenn für sämtliche zusammengelegten Anlagen bereits anerkannte frühzeitige Emissionsminderungen nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007 durch einen entsprechenden Zuteilungsbescheid für die erste Zuteilungsperiode bestätigt sind. Der Zeitpunkt für das Auslaufen der Befreiung von einer anteiligen Kürzung oder einem Erfüllungsfaktor richtet sich in diesen Fällen nach dem frühesten für die zusammengelegten Anlagen geltenden Termin.

Eine neue Beantragung und Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 ZuG 2007 im Rahmen der Zuteilung für die zweite Zuteilungsperiode ist von § 4 Abs. 3 oder § 6 Abs. 8 ZuG 2012 dagegen nicht vorgesehen, da diese Regelungen darauf abstellen, dass eine Anlage eine Zuteilung nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007 bereits erhalten hat. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Anlagen, die aufgrund der Änderung des Anhangs 1 TEHG nach § 6 Abs. 10 ZuG 2012 zusätzlich emissionshandelspflichtig werden (vgl. Kapitel 5.4.2).

## **5.4.2 Zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen**

Für Anlagen mit Tätigkeiten nach Anhang 1 TEHG, für die das ZuG 2007 keine Anwendung gefunden hat (sog. zusätzlich emissionshandelspflichtige Anlagen der Tätigkeiten IXa, IXb, XIIa, XVI, XVII und XVIII Anhang 1 TEHG sowie einige Anlagen mit der Tätigkeit XIII nach Anhang 1 TEHG), können auf Antrag nach § 6 Abs. 10 ZuG 2012 frühzeitige Emissionsminderungen entsprechend § 12 Abs. 1-4 ZuG 2007 geltend gemacht werden. Dies gilt nur für Anlagen der voran stehend genannten Tätigkeiten, aber nicht für Anlagen, die durch eine Kapazitätserweiterung und damit durch die Überschreitung des Schwellenwertes emissionshandelspflichtig werden.

### **5.4.2.1 Anwendungsbereich**

Betreiber der zusätzlich emissionshandelspflichtigen Anlagen, die in der Zeit zwischen dem 01.01.1994 und dem 31.12.2002 Emissionsminderungen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen erzielt haben, können sich diese Vorleistungen anerkennen lassen und ihre Zuteilung auf Grundlage der historischen Emissionen - nach § 6 Abs. 10 ZuG 2012 - ohne Erfüllungsfaktor beantragen.

Voraussetzung ist, dass die Modernisierungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Beendigung der letzten zu berücksichtigenden Maßnahme zu einem in § 12 Abs. 1 ZuG 2007 definierten Umfang an Emissionsminderung geführt haben (vgl. Tabelle 3). Der Erfüllungsfaktor von eins gilt für zwölf auf den Abschluss der letzten, in Ansatz gebrachten Modernisierungsmaßnahme folgenden Kalenderjahre. Modernisierungsmaßnahmen, die vor 1996 abgeschlossen wurden, wirken sich daher in der Zuteilungsperiode 2008-2012 nicht mehr auf die Zuteilung aus.

Können Emissionsminderungen von mehr als 40 Prozent im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 5 ZuG 2007 nachgewiesen werden, erfolgt die Zuteilung für die gesamte Periode 2008-2012 ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors. Nicht berücksichtigt werden Emissionsminderungen, die durch die ersatzlose Einstellung des Anlagenbetriebs oder durch Produktionsrückgänge hervorgerufen und/oder durch gesetzliche Vorgaben veranlasst worden sind.

Für Kapazitätserweiterungen, die im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.2002 erfolgt sind, kann die Emissionsminderungsleistung bezogen auf den Teil der Erweiterung im Vergleich zu den spezifischen Emissionen der Anlage im Übrigen separat ermittelt und die Anerkennung frühzeitiger Emissionsminderungen beantragt werden (vgl. § 12 Abs. 3 ZuG 2007). Kann die

erforderliche Emissionsminderung nachgewiesen werden, führt dies für den Erweiterungsteil der Anlage zu einer Zuteilung auf der Basis der historischen Emissionen ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors.

#### **5.4.2.2 Berechnungsregel und -verfahren**

Die durch frühzeitige Emissionsminderungen erzielten spezifischen Effizienzsteigerungen sind nach § 12 Abs. 2 ZuG 2007 und § 13 Abs. 1-5 ZuV 2007 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 Satz 2-4 und § 13 Abs. 6 Satz 4 ZuV 2007 anhand der Differenz der

- durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxidemissionen der Anlage je erzeugter Produkteinheit (**produktspezifische Emissionen**) in einer **Referenzperiode** und
- den durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxidemissionen der Anlage je erzeugter Produkteinheit (**produktspezifische Emissionen**) in der **Basisperiode nach § 12 ZuG 2007 (2000 - 2002)**

zu ermitteln.

Die Differenz ist auf die entsprechenden **produktspezifischen Kohlendioxidemissionen** in der Referenzperiode zu beziehen.

Die Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxidemissionen der Anlage erfolgt dabei grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln der ZuV 2007. Dabei müssen für die Referenz- und Basisperiode jeweils die gleichen Bestimmungsmethoden angewendet werden. Bei Herstellung heterogener Produkte in einer Anlage, die die Bildung eines Emissionswerts je erzeugter Produkteinheit nicht erlauben, kann auch eine andere Bezugsgröße gewählt werden; diese muss in einem festen Verhältnis zur Änderung der Produktionsmenge stehen. Als Bezugsgröße kommt vorrangig die Menge der verwendeten Brenn- oder Rohstoffe in Betracht. Das Verhältnis der Bezugsgröße zu den gesamten massen- oder volumenbezogenen Produktionsmengen ist anzugeben. Die gewählte Produkteinheit und/oder Bezugsgröße muss in der Referenz- und Basisperiode identisch sein.

Die in Abhängigkeit von der Beendigung der Modernisierungsmaßnahme zu erbringende Minderungsleistung zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3: Erforderliche Minderungsleistung für die Anerkennung frühzeitiger Emissionsminderungen

Beendigung der Modernisierungsmaßnahme nach dem 01.01.1996 bis zum ...	Minderung der produktspezifischen Kohlendioxid-Emissionen von ...	Zuteilung ohne Erfüllungsfaktor bis zum ...
31.12.1996	insgesamt mindestens 9 Prozent	31.12.2008
31.12.1997	insgesamt mindestens 10 Prozent	31.12.2009
31.12.1998	insgesamt mindestens 11 Prozent	31.12.2010
31.12.1999	insgesamt mindestens 12 Prozent	31.12.2011
31.12.2000	insgesamt mindestens 13 Prozent	31.12.2012
31.12.2001	insgesamt mindestens 14 Prozent	31.12.2012
31.12.2002	insgesamt mindestens 15 Prozent	31.12.2012

Danach muss zum Beispiel eine Modernisierungsmaßnahme, die zwischen dem 01.01.1996 und dem 31.12.1996 beendet wurde, im Verhältnis zur Basisperiode eine produktspezifische Emissionsminderung von wenigstens 9 Prozent erbracht haben; die Anlage erhält dann ab dem Jahr 1997 für zwölf Kalenderjahre - also bis zum Jahr 2008 - einen Erfüllungsfaktor von eins. Wurden mehrere Modernisierungsmaßnahmen im Zeitraum vom 01.01.1994 bis 31.12.2002 durchgeführt, können die erreichten Minderungsleistungen zusammengefasst werden. In diesem Fall ist für die nachzuweisende gesamte Emissionsminderungsleistung die Beendigung der letzten Modernisierungsmaßnahme entscheidend.

Die Referenzperiode besteht aus drei aufeinander folgenden Kalenderjahren im Zeitraum von 1991 bis 2001 und kann vom Betreiber in diesem Rahmen frei benannt werden: angezeigt scheint hier im Regelfall ein Dreijahreszeitraum vor der ersten zu berücksichtigenden Modernisierungsmaßnahme, damit alle Emissionsminderungen in die Berechnung der spezifischen Minderungsleistung eingehen. Die erzielte Emissionsminderung sowie diese erläuternde Berechnungen sind dem Antrag beizufügen.

## 6 BEGRIFFE UND HINWEISE

Die nachfolgend angeführten Begriffe und Hinweise dienen dem besseren Verständnis der Zuteilungsregeln und sind nicht abschließend. Für die Antragstellung und Zuteilung sind die im ZuG 2012 (insbesondere in § 3 Abs. 2 ZuG 2012) und in der ZuV 2012 (insbesondere in § 2 ZuV 2012) festgelegten Definitionen maßgeblich.

Begriff	Definition
Aktivitätsrate	Die eingesetzte Menge eines Stoffes pro Kalenderjahr.
Basisperiode	Ein in § 6 ZuG 2012 festgelegter Zeitraum, nach dem sich die Zuteilung für die jeweilige Anlage bestimmt.
Brennstoff	Ein Stoff, der vorrangig zum Zweck der Energiewandlung eingesetzt wird.
Emissionsfaktor	Der Quotient aus der bei der Handhabung eines Stoffes freigesetzten Menge nicht biogenen Kohlendioxids und der eingesetzten Menge dieses Stoffes. Dabei bezieht sich der Emissionsfaktor eines Brennstoffes auf den unteren Heizwert des Brennstoffes.
Emissionswert	Der Emissionswert je Produkteinheit entspricht dabei dem Quotienten aus den Kohlendioxidemissionen und der Produktionsmenge eines Jahres. Produktbezogene Emissionswerte sind für Energie-, Glas-, Zement- und Keramikprodukte in Anhang 3 ZuG 2012 vorgegeben. Für die Bestimmung weiterer Emissionswerte sind die jeweils Besten Verfügbaren Techniken zur Herstellung des jeweiligen Produktes zugrunde zu legen (vgl. § 11 ZuV 2012).
Gichtgas	Das bei der Roheisenerzeugung aus dem Hochofen an der Gicht (oberer Abschluss des Hochofens) austretende Gasmisch.
Inbetriebnahme	Die erstmalige Aufnahme des Regelbetriebs nach Abschluss des Probetriebs.
Inbetriebnahme einer Kapazitätserweiterung	Die Aufnahme des Regelbetriebs der Anlage mit der erweiterten Kapazität.
Kapazität (allgemein)	Die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsmenge einer Anlage pro Jahr. Sofern sich rechtlich und tatsächlich maximal mögliche Produktionsmengen unterscheiden, ist die niedrigere der beiden Größen maßgeblich. Die Angabe der Kapazität erfolgt als Nettokapazität, d. h. der Eigenverbrauch der Anlage ist bei der Bestimmung der maximal möglichen Produktionsmenge abzuziehen.
Kapazität für Energieanlagen	Die Kapazität einer energiewirtschaftlichen Anlage wird in GWh pro Jahr als Arbeit angegeben. Sie unterscheidet sich daher sowohl von der Leistung (elektrisch, thermisch, mechanisch) als auch von der Feuerungswärmeleistung.

Begriff	Definition
Kapazitätserweiterung	Erhöhung der Kapazität aufgrund einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Änderung der Anlage.
Kleinemittenten	Anlagen der Industrie- und Energiewirtschaft mit Inbetriebnahme bis 31.12.2002, die eine jahresdurchschnittliche Emissionsmenge in der Basisperiode von nicht mehr als 25.000 t Kohlendioxid aufweisen. Bei der Beurteilung, ob es sich bei einer Anlage um einen Kleinemittenten handelt, sind die Kohlendioxidemissionen aus Kapazitätserweiterungen der Jahre 2003 bis 2005 mit zu berücksichtigen.
Kokereigas	Das bei der Trockendestillation insbesondere von Braunkohle oder Steinkohle aus der Koksofenkammer austretende Gasgemisch.
Konvertergas	Das bei der Rohstahlerzeugung nach dem Sauerstoffblasverfahren aus dem Konverter austretende Gasgemisch.
Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage - Abgrenzung Kondensationskraftwerk	Im Sinne des ZuG 2012 gilt ein Kraftwerk dann als KWK-Anlage, wenn es Nutzwärme auskoppelt und der Quotient aus der Kapazität der Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung und der tatsächlich und rechtlich maximal möglichen gesamten Brennstoffwärme der Anlage im Jahr der Beantragung der Zuteilung größer als 0,1 ist (vgl. Anhang 4 II ZuG 2012).
Kuppelgas	Als Nebenprodukt bei der Erzeugung von Grundstoffen entstehendes Gicht-, Kokerei- oder Konvertergas oder eine Mischung aus diesen Gasen.
Modernisierungsmaßnahme	Eine Maßnahme (Modernisierungsmaßnahme nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007) bei der wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert wurden. Dies schließt insbesondere auch solche technischen Veränderungen ein, die die Voraussetzungen für eine dauerhafte Verwendung emissionsarmer Brenn- oder Rohstoffe im Anlagenbetrieb schaffen. Eine Modernisierungsmaßnahme ist zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Regelbetriebs der modernisierten Anlage beendet, nach dem die letzte bauliche oder technische Maßnahme, die mit der Durchführung der Modernisierungsmaßnahme verbunden war, abgeschlossen wurde.
Neuanlage	Eine Anlage, deren Inbetriebnahme nach dem 31.12.2007 erfolgt.
Nettostromproduktion (elektrische Energie, netto)	Die Nettostromerzeugung gemäß FW 308 (siehe auch „Produktionsmenge“).
Nettowärmeproduktion (thermische Energie, netto)	Die Nettowärmeerzeugung gemäß FW 308. Es ist sicherzustellen, dass bei der Erfassung der Wärme über Wärmemengenzähler die Enthalpie des Rücklaufs zur Berechnung der Nettowärmeerzeugung abgezogen wird.  Kann die Wärme produktseitig nicht bestimmt werden, so ist bei einer Rückrechnung aus dem Brennstoffeinsatz der individuelle Nutzungsgrad der Anlage anzusetzen und nicht der Nennwirkungsgrad (siehe auch „Produktionsmenge“).

Begriff	Definition
Probetrieb	Der zeitweilige Betrieb einer Anlage zur Prüfung ihrer Betriebstüchtigkeit entsprechend dem vorgesehenen Ablauf der Inbetriebsetzung.
Produktionsmenge	<p>Die Menge der je Jahr in einer Anlage erzeugten Produkteinheiten, bezogen auf die jährliche Nettomenge verkaufsfertiger Produkte. Für die Bestimmung gelten die Anforderungen des § 10 ZuV 2012.</p> <p>Es können gemäß § 10 Abs. 3 ZuV 2012 nur jene Produktionsmengen berücksichtigt werden, die auf eine Stoffumwandlung in der Anlage zurückzuführen sind. Wird z. B. Dampf oder Wärme von externen Anlagen oder Anlagenteilen, wie etwa Abfallverbrennungsanlagen, bezogen, ist die Enthalpiedifferenz zwischen Vor- und Rücklauf des eingehenden Wärmeträgermediums (i. d. R. Dampf oder Wasser) von der Produktionsmenge abzuziehen.</p> <p>Der Antragsteller muss im Antrag die Methode und Genauigkeit der Ermittlung der Produktion in einem gesonderten Textfeld beschreiben.</p>
Rohstoff	In einer Anlage eingesetzter Stoff, der kein Brennstoff ist.
Teilanlage	Sofern eine Anlage als gemeinsame Anlage aus mehreren, ansonsten selbständig genehmigungsbedürftigen Teilanlagen besteht, sieht das ZuG 2012 bei Zuteilungen nach § 8 und § 9 vor, dass die Zuordnung von Emissionswerten und Vollbenutzungsstunden für jede dieser Teilanlagen gesondert erfolgt (siehe dazu Einleitung in Kap. 4.2).
Standardauslastungsfaktor (StAF)	Der Quotient aus den nach Anhang 4 ZuG 2012 für die jeweiligen Tätigkeiten festgelegten Vollbenutzungsstunden und der Anzahl der genehmigten maximalen Vollbenutzungsstunden pro Jahr; für die Berechnung des Standardauslastungsfaktors ist Anhang 4 ZuG 2012 maßgeblich.
Vollbenutzungsstunden, maximale	Die maximalen Vollbenutzungsstunden betragen in der Regel 8.760 h pro Jahr, sofern keine rechtlichen Beschränkungen vorliegen. Individuelle Fahrweisen der Anlage werden nicht berücksichtigt (vgl. Kapitel 4.2.1).
Vollbenutzungsstunden nach Anhang 4 I ZuG 2012	Vollbenutzungsstunden, die einer Anlage anhand Tabelle I des Anhangs 4 ZuG 2012 entsprechend ihrer Tätigkeit zugeordnet werden und in die Berechnung des StAFs einfließen (vgl. Kapitel 4.2.1).
Vollbenutzungsstunden, maßgebliche	Reduzierte Vollbenutzungsstundenzahl im Sinne von Anhang 4 I ZuG 2012, die sich auf Beschränkungen im Sinne des Anhang 4 II Nr. 3 ZuG 2012 zurückführen lässt (vgl. Kapitel 4.2.1).
Unterer Heizwert	Die Wärmemenge, die bei vollständiger Verbrennung einer definierten Menge Brennstoff entsteht, sofern sich der Wassergehalt des Brennstoffes und das Wasser, das bei der Verbrennung entsteht, in gasförmigem Zustand befinden. Dabei wird die Wärmerückgewinnung durch die Kondensierung des Wasserdampfes im Abgas nicht mitgerechnet.

## 7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

4. BImSchV	<a href="#">Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</a>
AK	anteilige Kürzung
BImSchG	<a href="#">Bundes-Immissionsschutzgesetz</a>
BVT	Beste Verfügbare Techniken
DEV 2012	<a href="#">Datenerhebungsverordnung 2012</a>
EF	Erfüllungsfaktor
FAQ	"frequently asked questions"/Informationen zu besonders häufig gestellten Fragen
FMS	Formular-Management-System
FW 308	Das <a href="#">Arbeitsblatt FW 308</a> wird von der Arbeitsgemeinschaft für Wärme und Heizkraftwirtschaft (AGFW) e. V. erstellt und dient der Zertifizierung von KWK-Anlagen/der Ermittlung des KWK-Stroms.
g/kWh	Gramm pro Kilowattstunde
GWh	Gigawattstunden
KF <sub>Ver</sub>	Kürzungsfaktor aufgrund der Veräußerung
StAF	Standardauslastungsfaktoren
t/a	Tonnen pro Jahr
Tätigkeit(en) [römische Ziffer(n)]	im Anhang I des TEHG bezeichnete Tätigkeit(en) von Anlagen
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz: - <a href="#">Gesetz</a> vom 08.07.2004 - zuletzt geändert durch <a href="#">Artikel 2</a> des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008-2012 vom 07.08.2007
VPS	Virtuelle Poststelle
XML	Extensible Markup Language
ZuG 2007	<a href="#">Zuteilungsgesetz 2005-2007</a>
ZuG 2012	Zuteilungsgesetz 2008-2012: <a href="#">Artikel 1</a> des Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008-2012 vom 07.08.2007
ZuV 2012	<a href="#">Zuteilungsverordnung 2008-2012</a>